

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen ...** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 518/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 288/82** 77
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1765/82, 1766/82 und 3420/83** 89

Preis : 23 ECU

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 517/94 DES RATES

vom 7. März 1994

über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gemeinsame Handelspolitik ist nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten. Die in der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung⁽¹⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 des Rates vom 30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern⁽²⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 1766/82 des Rates vom 30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China⁽³⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern⁽⁴⁾ festgelegte gemeinsame Regelung für die Einfuhr nimmt im Rahmen dieser Politik einen wichtigen Platz ein. Diese Politik muß jedoch vervollständigt werden, da die geltende Regelung Ausnahmen und Abweichungen zuläßt, nach denen die Mitgliedstaaten auf bestimmte Waren weiterhin einzelstaatliche Einfuhrmaßnahmen anwenden können.

Gemäß Artikel 7a des Vertrags umfaßt der Binnenmarkt seit dem 1. Januar 1993 einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Die Vollendung der gemeinsamen Handelspolitik im Bereich der Einfuhrregelung ist daher eine notwendige Ergänzung zur Vollendung des Binnenmarktes und die

einzigste Möglichkeit für die Gemeinschaft, um mit ihrer Handelsregelung gegenüber Drittländern der Integration der Märkte in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Zur stärkeren Vereinheitlichung der Einfuhrregelung ist es daher erforderlich, die Ausnahmen und Abweichungen aufgrund der noch geltenden handelspolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten und insbesondere die nach der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 von den Mitgliedstaaten aufrechterhaltenen mengenmäßigen Beschränkungen aufzuheben. Die Auswirkungen ihrer Aufhebung auf Wirtschaft und Industrie können im Rahmen der horizontalen Politiken der Gemeinschaft für den betroffenen Markt berücksichtigt werden, soweit dies noch nicht geschehen ist. Diese Vereinheitlichung ist so durchzuführen, daß die Besonderheiten der Wirtschaftssysteme der betreffenden Drittländer weitestgehend berücksichtigt und daher Bestimmungen vorgesehen werden, die denen der Gemeinschaftsregelung für andere Drittländer entsprechen.

Die Liberalisierung der Einfuhren, das heißt der Verzicht auf mengenmäßige Beschränkungen oder deren Aussetzung, muß daher den Ausgangspunkt für die gemeinsame Regelung bilden.

Infolge des Abschlusses der GATT-Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde über die Aufnahme des Textil- und Bekleidungssektors in die üblichen Regeln und Vorschriften der Welthandelsorganisation ist es erforderlich, die Ausnahmen und Abweichungen aufgrund der noch geltenden einzelstaatlichen handelspolitischen Maßnahmen solange auszusetzen, bis die fraglichen Waren in Übereinstimmung mit dem betreffenden Übereinkommen aufgenommen worden sind.

Wegen der Sensibilität des gemeinschaftlichen Textilsektors sollten jedoch für eine begrenzte Anzahl von Ursprungserzeugnissen aus einigen Drittländern mengenmäßige Beschränkungen und Überwachungsmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene in diese Verordnung aufgenommen werden.

Spezielle Regelungen betreffend die Wiedereinfuhr von Waren im Rahmen der Veredelung sind vorzusehen.

(1) ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2875/92 (ABl. Nr. L 287 vom 2. 10. 1992, S. 1).

(2) ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1013/93 (ABl. Nr. L 105 vom 30. 4. 1993, S. 1).

(3) ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982, S. 21. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1409/86 (ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1986, S. 25).

(4) ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 848/92 (ABl. Nr. L 89 vom 4. 4. 1992, S. 1).

Es kann sich als erforderlich erweisen, die Einfuhren bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern einer gemeinschaftlichen Überwachung, mengenmäßigen Beschränkungen oder anderen geeigneten Maßnahmen zu unterstellen.

Im Fall von gemeinschaftlichen Überwachungsmaßnahmen ist die Abfertigung der betreffenden Waren zum freien Verkehr von der Vorlage eines Einfuhrdokuments, das einheitlichen Kriterien entspricht, abhängig zu machen. Dieses Dokument muß auf einfachen Antrag des Einführers von den Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist mit einem Sichtvermerk versehen werden, ohne daß damit für den Einführer ein Recht auf Einfuhr entsteht. Das Dokument kann somit nur so lange gültig sein, wie keine Änderung der Einfuhrregelung vorgenommen wird.

Im Interesse der Gemeinschaft ist es wichtig, daß die Mitgliedstaaten und die Kommission einander möglichst umfassend über die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Überwachung unterrichten.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß präzisere Kriterien für die Feststellung eines etwaigen Schadens und die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens erforderlich sind, ohne daß der Kommission damit die Möglichkeit genommen wird, in dringenden Fällen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, detailliertere Vorschriften für die Einleitung einer Untersuchung, die erforderlichen Kontrollen und Überprüfungen, die Anhörung der Betroffenen, die Behandlung der eingegangenen Informationen und die Kriterien für die Feststellung des Schadens vorzusehen.

Es ist angezeigt, ein neues System für die Verwaltung mengenmäßiger Beschränkungen festzulegen, das auf dem Grundsatz der Einheitlichkeit der gemeinsamen Handelspolitik gemäß den Orientierungslinien des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften beruht und dem Grundsatz des Binnenmarktes Rechnung trägt.

Es ist erforderlich, ein geeignetes System für die Verwaltung der mengenmäßigen Beschränkungen der Gemeinschaft einzuführen.

In dem Verwaltungsverfahren muß sichergestellt sein, daß alle Antragsteller fairen Zugang zu den Kontingenten haben.

Zur Vereinheitlichung der Einfuhrregelung müssen die von den Einführern zu erfüllenden Formalitäten vereinfacht werden und unabhängig vom Ort der Warenabfertigung überall gleich sein. Dazu sollte insbesondere vorgesehen werden, daß alle Formalitäten unter Verwendung von Formblättern nach dem Muster im Anhang dieser Verordnung erfüllt werden.

Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, die sich auf eine oder mehrere Regionen der Gemeinschaft beziehen, nicht aber auf die Gemeinschaft als Ganzes, können sich jedoch als notwendig erweisen. Solche Maßnahmen sind aber nur ausnahmsweise zuzulassen, wenn es keine Alternativlösungen gibt.

Es ist allerdings sicherzustellen, daß sie befristet sind und das Funktionieren des Binnenmarktes möglichst wenig beeinträchtigen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung und die Durchführungsbestimmungen dürfen die bestehenden Regelungen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft hinsichtlich des Geschäftsgeheimnisses nicht beeinträchtigen.

Die Verwaltungs- und Beschlußfassungsverfahren sollten den normalerweise im Textil- und Bekleidungssektor bestehenden Bestimmungen entsprechen.

Zur Untersuchung der Einfuhrbedingungen, Einfuhrentrends und der verschiedenen wirtschaftlichen und handelspolitischen Aspekte sowie der gegebenenfalls zu ergreifenden Maßnahmen ist es deshalb notwendig, einen Ausschuß einzusetzen.

Es ist angezeigt, diesem Ausschuß auch die Befugnis zu erteilen, die ergriffenen Maßnahmen im Hinblick auf das System der Kontingentsverwaltung zu überprüfen, um sie Veränderungen der Situation anzupassen.

Die Aufrechterhaltung zweier unterschiedlicher Verordnungen für den Handel mit den Staatshandelsländern und mit der Volksrepublik China ist nicht länger gerechtfertigt.

Es ist angezeigt, die im Interesse der Gemeinschaft notwendigen Schutzmaßnahmen durchzuführen, die den bestehenden internationalen Verpflichtungen Rechnung tragen.

Die von dieser Verordnung erfaßten Maßnahmen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaft und sind sowohl notwendig als auch angemessen, um die gemeinsame Handelspolitik zu vervollständigen und die bereits von der Gemeinschaft im Textil- und Bekleidungssektor ergriffenen Maßnahmen sicherzustellen.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 288/82, (EWG) Nr. 1765/82, (EWG) Nr. 1766/82 und (EWG) Nr. 3420/83 sind, was ihre Anwendung auf Textilwaren anbelangt, demnach aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

TEIL I

TITEL I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Einfuhr von Textilwaren des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur und für andere in Anhang I aufgeführte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregeln fallen.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 werden Textilwaren, die unter Abschnitt XI der Kombinierten Nomenklatur fallen, in die in Anhang I A aufgeführten Kategorien eingereiht; ausgenommen sind die in Anhang I B genannten Waren, die unter die KN-Codes 5604 10 00, 6309 00 00 und 6310 fallen.

(3) Im Sinne dieser Verordnung werden der Begriff „Ursprungserzeugnisse“ und die Verfahren zur Überwachung des Ursprungs dieser Erzeugnisse nach den geltenden gemeinschaftlichen Ursprungsregeln bestimmt.

Artikel 2

(1) Die Einfuhr der in Artikel 1 genannten Waren mit Ursprung in Drittländern, die nicht in Anhang II aufgeführt sind, ist frei und unterliegt mithin keinen mengenmäßigen Beschränkungen, unbeschadet

- etwaiger Maßnahmen aufgrund von Titel III;
- etwaiger Maßnahmen, die in bezug auf spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregeln für deren Geltungsdauer getroffen werden;
- der in Anhang III A aufgeführten jährlichen mengenmäßigen Beschränkungen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 mit Wirkung vom 31. Dezember 1993 auf Einfuhren von Waren des Anhangs I mit Ursprung in anderen als den in Anhang II aufgeführten Drittländern anwendbar sind;
- der in Anhang III B aufgeführten jährlichen mengenmäßigen Beschränkungen für Textilwaren mit Ursprung in den in diesem Anhang genannten Ländern.

(2) Die in Anhang III A aufgeführten mengenmäßigen Beschränkungen werden bis zur Einbeziehung der fraglichen Erzeugnisse in die üblichen Regeln und Vorschriften der Welthandelsorganisation gemäß dem bei den GATT-Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde ausgehandelten Übereinkommen über Textil- und Bekleidungswaren ausgesetzt.

Artikel 3

(1) Für die in Anhang IV genannten Textilwaren mit Ursprung in den in diesem Anhang genannten Ländern unterliegt die Einfuhr in die Gemeinschaft den in diesem Anhang festgelegten jährlichen Höchstmengen, sofern diese Waren am oder nach dem Zeitpunkt des Beginns der Anwendung dieser Verordnung versandt werden. Im Sinne dieses Absatzes gilt als Versanddatum der Tag, an dem die Verladung in das ausführende Flugzeug, Fahrzeug oder auf das ausführende Schiff stattgefunden hat.

(2) Einfuhren, die gemäß Absatz 1 Höchstmengen unterliegen, werden gegen Vorlage einer von den Behörden der Mitgliedstaaten gemäß dem in dieser Verordnung festgelegten Verfahren ausgestellten Einfuhrgenehmigung oder eines gleichwertigen Dokuments in den freien Verkehr der Gemeinschaft übergeführt. Die in Übereinstimmung mit diesem Absatz genehmigten Einfuhren werden auf die für das betreffende Kalenderjahr festgelegten Höchstmengen angerechnet.

(3) Alle in Anhang V genannten Textilwaren mit Ursprung in den darin genannten Ländern können in die Gemeinschaft eingeführt werden, sofern nach dem entsprechenden Verfahren des Artikels 25 eine jährliche Höchstmenge festgelegt wurde.

(4) Die Einfuhr von nicht in den Absätzen 1 und 3 genannten Textilwaren mit Ursprung in Ländern, die in Anhang II aufgeführt sind, ist frei, vorbehaltlich etwaiger Maßnahmen aufgrund von Titel III und solcher Maßnahmen, die auf der Grundlage spezifischer gemeinschaftlicher Einfuhrregeln für deren Geltungsdauer getroffen werden.

Artikel 4

(1) Unbeschadet etwaiger Maßnahmen, die aufgrund spezifischer gemeinschaftlicher Einfuhrregeln oder aufgrund von Titel III getroffen werden, gelten die Höchstmengen nicht für Textilwaren, die nach Veredelung in anderen als den in Anhang II aufgeführten Ländern in die Gemeinschaft wiedereingeführt werden.

(2) Für die in Anhang VI genannten Textilwaren, die nach Veredelung in den in diesem Anhang aufgeführten Ländern in die Gemeinschaft wiedereingeführt werden, gelten die in Anhang III B genannten jährlichen Höchstmengen jedoch nicht, sofern die Wiedereinfuhr gemäß den in der Gemeinschaft geltenden Bestimmungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr erfolgt und im Rahmen der in Anhang VI festgelegten jährlichen Höchstmengen liegt.

Artikel 5

(1) Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission können über die Anhänge III bis VII in dem in Artikel 25 vorgesehenen Ausschuß Beratungen stattfinden.

(2) Nach Abschluß dieser Beratungen kann die Kommission nach dem entsprechenden Verfahren des Artikels 25 die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der Anhänge III bis VII ergreifen.

TITEL II

Gemeinschaftliches Informations- und Untersuchungsverfahren

Artikel 6

(1) Für die in Anhang I aufgeführten Textilwaren teilen die Mitgliedstaaten der Kommission binnen dreißig Tagen nach Ende eines jeden Monats die Gesamtmengen mit, die in diesem Monat eingeführt worden sind, und zwar aufgeschlüsselt nach Ursprungsland, nach dem Code der Kombinierten Nomenklatur und nach den entsprechenden Einheiten, gegebenenfalls nach zusätzlichen Einheiten der Kombinierten Nomenklatur. Die Einfuhren werden nach den geltenden statistischen Verfahren aufgliedert.

(2) Damit die Entwicklung des Marktes der von dieser Verordnung erfaßten Waren verfolgt werden kann, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 31. März jedes Jahres die statistischen Angaben des Vorjahres über die Ausfuhren. Die statistischen Angaben über die Produktion und den Verbrauch der einzelnen Waren werden nach Modalitäten übermittelt, die später gemäß dem entsprechenden Verfahren des Artikels 25 festzulegen sind.

(3) Die Kommission kann, wenn die Art der Waren oder besondere Situationen es erforderlich machen, auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die Periodizität für die Mitteilung der vorgenannten Informationen nach dem entsprechenden Verfahren des Artikels 25 ändern.

(4) In den dringenden Fällen im Sinne von Artikel 13 übermitteln der oder die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten fernschriftlich die erforderlichen Einfuhrstatistiken und wirtschaftlichen Angaben.

Artikel 7

(1) Wenn es für die Kommission ersichtlich wird, daß ausreichende Nachweise vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung bezüglich der in Artikel 1 genannten Bedingungen für die Einfuhr von Waren zu rechtfertigen, verfährt die Kommission nach dem entsprechenden Verfahren des Artikels 25 wie folgt:

a) Sie gibt die Einleitung einer Untersuchung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekannt; diese Bekanntmachung enthält eine Zusammenfassung der eingegangenen Informationen und den Hinweis, daß der Kommission alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln sind. Die Kommission setzt die Frist fest, innerhalb deren die Betroffenen eine schriftliche Stellungnahme abgeben können.

b) Sie leitet die Untersuchung im Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten ein.

(2) Zusätzlich zu den in Artikel 6 beschriebenen Informationen holt die Kommission alle von ihr als notwendig erachteten Informationen ein und bemüht sich, sofern sie dies nach Anhörung des in Artikel 25 genannten Ausschusses für angebracht hält, diese bei den Einführern, Händlern, Vertretern, Erzeugern, wirtschaftlichen Organisationen und Berufsverbänden nachzuprüfen.

Die Kommission wird dabei von Bediensteten des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfungen vorgenommen werden, unterstützt, sofern der Mitgliedstaat dies wünscht.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Antrag und nach den von ihr festgelegten Verfahren die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Entwicklung der Marktlage bei der von der Untersuchung betroffenen Ware.

(4) Die Kommission kann die betroffenen natürlichen und juristischen Personen anhören. Diese müssen angehört werden, wenn sie dies innerhalb der durch die Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen*

Gemeinschaften festgesetzten Frist schriftlich beantragt und nachgewiesen haben, daß sie vom Ergebnis der Untersuchung tatsächlich betroffen sein können und daß besondere Gründe für ihre mündliche Anhörung vorliegen.

(5) Werden die von der Kommission verlangten Auskünfte nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erteilt oder wird die Untersuchung erheblich behindert, so können die Schlußfolgerungen anhand der verfügbaren Angaben erstellt werden.

(6) Ist das Eingreifen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden und gelangt die Kommission daraufhin zu der Auffassung, daß die vorliegenden Nachweise nicht ausreichen, um eine Untersuchung zu rechtfertigen, so teilt sie dem Mitgliedstaat diese Entscheidung nach erfolgten Anhörungen mit.

Artikel 8

(1) Nach Abschluß der Untersuchung unterbreitet die Kommission dem in Artikel 25 genannten Ausschuß einen Bericht über die Ergebnisse.

(2) Ist die Kommission der Auffassung, daß keine gemeinschaftlichen Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen erforderlich sind, so veröffentlicht sie nach Anhörung des Ausschusses gemäß dem entsprechenden Verfahren des Artikels 25 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Mitteilung über die Beendigung der Untersuchung, in der sie ihre wichtigsten Schlußfolgerungen darlegt.

(3) Ist die Kommission der Auffassung, daß eine gemeinschaftliche Überwachungs- oder Schutzmaßnahme erforderlich ist, so faßt sie gemäß Titel III die hierfür notwendigen Beschlüsse.

Artikel 9

(1) Die in Anwendung dieser Verordnung erhaltenen Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie eingeholt wurden.

(2) a) Der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten sowie deren Bedienstete geben die vertraulichen Informationen, die sie in Anwendung dieser Verordnung erhalten oder die ihnen vertraulich mitgeteilt werden, nicht bekannt, es sei denn, daß derjenige, der sie geliefert hat, ausdrücklich die Erlaubnis hierzu erteilt.

b) Jeder Antrag auf vertrauliche Behandlung ist zu begründen.

Erweist sich jedoch, daß ein Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt ist, und will derjenige, der die Informationen geliefert hat, sie weder veröffentlichen noch ihre Bekanntgabe in allgemeiner oder zusammengefaßter Form erlauben, so kann die betreffende Information unberücksichtigt bleiben.

(3) Informationen werden auf jeden Fall als vertraulich betrachtet, wenn ihre Bekanntgabe nennenswerte Nachteile für den Auskunftgeber oder die Informationsquelle haben könnte.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 stehen allgemeinen Informationen und insbesondere einer Bekanntgabe der Gründe für die gemäß dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen von Seiten der Gemeinschaftsbehörden nicht entgegen. Die Gemeinschaftsbehörden müssen jedoch dem berechtigten Interesse der betroffenen natürlichen und juristischen Personen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

Artikel 10

(1) Die Untersuchung der Einfuhrtrends, der Bedingungen, unter denen die Einfuhren erfolgen, sowie des durch sie verursachten ernsthaften oder drohenden ernsthaften Schadens für die Gemeinschaftserzeuger erstreckt sich insbesondere auf folgende Kriterien :

- a) Umfang der Einfuhren, insbesondere bei Vorliegen eines erheblichen Anstiegs in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zu Erzeugung oder Verbrauch in der Gemeinschaft ;
- b) Preise der Einfuhren, insbesondere zur Ermittlung einer etwaigen bedeutsamen Unterbietung des Preises einer gleichartigen in der Gemeinschaft hergestellten Ware ;
- c) Auswirkungen auf die Gemeinschaftserzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren, die in der Entwicklung wirtschaftlicher Indikatoren erkennbar werden ; solche Indikatoren sind unter anderem
 - Produktion,
 - Kapazitätsauslastung,
 - Lagerbestände,
 - Absatz,
 - Marktanteil,
 - Preise, (d. h. Preisrückgang oder Verhinderung eines Preisanstiegs, der normalerweise eingetreten wäre),
 - Gewinne,
 - Kapitalrendite,
 - Cash-flow,
 - Beschäftigung.

(2) Bei der Untersuchung berücksichtigt die Kommission das besondere Wirtschaftssystem der in Anhang II aufgeführten Länder.

(3) Wird die Gefahr eines ernsthaften Schadens geltend gemacht, so prüft die Kommission auch, ob klar abzusehen ist, daß eine bestimmte Lage zu einer tatsächlichen Schädigung führen kann. Hierbei können unter anderem auch folgende Faktoren berücksichtigt werden :

- a) die Steigerungsrate der Ausfuhren nach der Gemeinschaft ;
- b) die im Ursprungs- oder Ausfuhrland bereits bestehende oder in absehbarer Zukunft entstehende Ausfuhrkapazität und die Wahrscheinlichkeit, daß die

entsprechenden Ausfuhren nach der Gemeinschaft erfolgen werden.

TITEL III

Überwachungs- und Schutzmaßnahmen

Artikel 11

(1) Droht der Gemeinschaftserzeugung gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren durch die Einfuhr von Textilwaren mit Ursprung in anderen als den in Anhang II aufgeführten Drittländern ernsthafter Schaden zu entstehen, so kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus

- a) die nachträgliche gemeinschaftliche Überwachung bestimmter Einfuhren nach dem entsprechenden Verfahren des Artikels 25 beschließen ;
- b) beschließen, bestimmte Einfuhren zur Kontrolle ihrer Entwicklung einer gemeinschaftlichen Überwachung nach dem entsprechenden Verfahren des Artikels 25 zu unterstellen.

(2) Droht der Gemeinschaftserzeugung gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren durch die Einfuhr von auf Gemeinschaftsebene liberalisierten Textilwaren aus in Anhang II aufgeführten Drittländern ein Schaden zu entstehen oder machen die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinschaft dies erforderlich, so kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus

- a) die nachträgliche gemeinschaftliche Überwachung bestimmter Einfuhren nach dem entsprechenden Verfahren des Artikels 25 beschließen ;
- b) beschließen, bestimmte Einfuhren zur Kontrolle ihrer Entwicklung einer gemeinschaftlichen Überwachung nach dem entsprechenden Verfahren des Artikels 25 zu unterstellen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Maßnahmen haben im Regelfall begrenzte Geltungsdauer.

Artikel 12

(1) Werden Textilwaren mit Ursprung in Drittländern, die nicht in Anhang II aufgeführt sind, in derart erhöhten Mengen (absolut oder relativ) und/oder unter derartigen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt, daß dadurch der Gemeinschaftserzeugung gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht, so kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die Einfuhrregelung für die betreffende Ware dahin gehend ändern, daß diese Ware nur gegen Vorlage einer Einfuhrgenehmigung zum freien Verkehr abgefertigt werden darf ; diese Genehmigung wird nach den Bestimmungen und innerhalb der Grenzen erteilt, die die Kommission festlegt.

(2) Werden auf Gemeinschaftsebene liberalisierte Textilwaren aus Drittländern, die in Anhang II aufgeführt sind, in derart erhöhten Mengen (absolut oder relativ) oder unter derartigen Bedingungen eingeführt, daß dadurch der Gemeinschaftserzeugung gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ein Schaden droht oder machen die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinschaft dies erforderlich, so kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die Einfuhrregelung für die betreffende Ware dahin gehend ändern, daß diese Ware nur gegen Vorlage einer Einfuhrgenehmigung zum freien Verkehr abgefertigt werden darf; diese Genehmigung wird nach den Bestimmungen und innerhalb der Grenzen erteilt, die die Kommission festlegt.

(3) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sowie andere angemessene Maßnahmen oder Durchführungsbestimmungen sind nach dem entsprechenden Verfahren des Artikels 25 zu treffen.

(4) Die Maßnahmen nach diesem Artikel und nach Artikel 11 gelten für alle nach Inkrafttreten dieser Maßnahmen zum freien Verkehr abgefertigten Waren.

Diese Maßnahmen beeinträchtigen jedoch nicht die Abfertigung bereits auf dem Weg nach der Gemeinschaft befindlicher Waren zum zollrechtlich freien Verkehr, wenn ihre Bestimmung nicht geändert werden kann und wenn die Waren, die nach diesem Artikel und Artikel 11 nur gegen Vorlage eines Einfuhrdokuments zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden können, von einem solchen Dokument begleitet sind.

Nach Artikel 16 können die in diesem Artikel und in Artikel 11 genannten Maßnahmen auf eine oder mehrere Regionen der Gemeinschaft beschränkt werden.

Artikel 13

Stellt die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats fest, daß die in Artikel 12 Absätze 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, und erwägt sie die Einführung von Höchstmengen oder vorherigen oder nachträglichen Überwachungsmaßnahmen für eine bestimmte Kategorie von in Anhang I aufgeführten und keiner mengenmäßigen Beschränkung unterliegenden Waren, so legt sie die Angelegenheit in dringenden Fällen dem in Artikel 25 genannten Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen und unter Begründung der Dringlichkeit vor; sie faßt innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Abschluß der Beratungen des Ausschusses einen Beschluß.

Artikel 14

(1) Waren, die vorherigen gemeinschaftlichen Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen unterliegen, dürfen nur gegen Vorlage eines Einfuhrdokuments zum freien Verkehr abgefertigt werden.

a) Im Falle von Überwachungsmaßnahmen wird dieses Dokument von der durch die Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörde kostenlos innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen nach Eingang einer

Anmeldung jedes Einführers der Gemeinschaft bei der zuständigen einzelstaatlichen Behörde unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft für alle beantragten Mengen ausgestellt. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, ist davon auszugehen, daß diese Anmeldung spätestens drei Arbeitstage nach Abgabe bei der zuständigen innerstaatlichen Behörde eingegangen ist.

b) Im Falle von Schutzmaßnahmen wird dieses Dokument nach Maßgabe von Titel IV ausgestellt.

(2) Für das Einfuhrdokument und den Antrag des Einführers wird ein Formblatt nach dem Muster in Anhang VII verwendet.

Anläßlich des Beschlusses zur Einführung von Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen können zusätzliche Informationen verlangt werden.

(3) Unbeschadet der gemäß Artikel 16 getroffenen Maßnahmen ist das Einfuhrdokument unabhängig davon, welcher Mitgliedstaat es ausgestellt hat, in dem gesamten Gebiet, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags gültig.

(4) Das Einfuhrdokument kann nur verwendet werden, solange für die betreffenden Geschäfte die Einfuhrliberalisierung in Kraft bleibt. Die Einfuhrdokumente können jedoch keinesfalls über den Zeitpunkt hinaus, der gleichzeitig und nach demselben Verfahren wie die Einführung von Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen festgelegt wird, gültig bleiben, wobei die Beschaffenheit der Waren und die sonstigen besonderen Merkmale dieser Geschäfte berücksichtigt werden.

(5) Sofern ein nach dem entsprechenden Verfahren des Artikels 25 getroffener Beschluß dies vorsieht, muß der Ursprung der gemeinschaftlich überwachten oder unter Schutzmaßnahmen fallenden Waren durch ein Ursprungszeugnis nachgewiesen werden. Dieser Absatz präjudiziert nicht weitere Bestimmungen über die Vorlage eines solchen Zeugnisses.

(6) Gilt für die einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung unterstellte Ware in einem Mitgliedstaat eine regionale Schutzmaßnahme, so kann die von diesem Mitgliedstaat erteilte Einfuhrgenehmigung das Einfuhrdokument ersetzen.

Artikel 15

Droht der in Artikel 12 Absatz 2 vorgesehene Fall einzutreten, kann die Kommission nach dem entsprechenden Verfahren des Artikels 25 auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus

- die Gültigkeitsdauer des für die Überwachungsmaßnahmen verlangten Einfuhrdokuments verkürzen;
- die Ausstellung dieses Dokuments von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen, in Ausnahmefällen von einer Widerrufungsklausel oder dem Verfahren der vorherigen Information und Anhörung nach den Artikeln 6 und 8, deren Periodizität und Dauer sie festlegt.

Artikel 16

Sind die Voraussetzungen für die Einführung von Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen — insbesondere auf der Grundlage der in den Artikeln 10, 11 und 12 genannten Faktoren — in einer oder mehreren Regionen der Gemeinschaft erfüllt, kann die Kommission nach Abwägung möglicher Alternativlösungen ausnahmsweise die Anwendung von Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen auf die betreffende(n) Region(en) beschränken, wenn sie die Anwendung der Maßnahmen auf dieser Ebene für angemessener hält als auf Gemeinschaftsebene.

Diese Maßnahmen müssen zeitlich begrenzt sein und dürfen das Funktionieren des Binnenmarktes möglichst wenig beeinträchtigen.

Diese Maßnahmen werden nach dem entsprechenden Verfahren des Artikels 25 ergriffen.

TEIL II**TITEL IV****Verwaltung der gemeinschaftlichen Einfuhrbeschränkungen***Artikel 17*

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Mengen mit, für die bei ihnen Anträge auf Einfuhrgenehmigungen eingereicht worden sind.

(2) Die Kommission bestätigt in chronologischer Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten („Windhundverfahren“), daß die beantragte(n) Einfuhrmenge(n) verfügbar ist/sind.

(3) Besteht Anlaß zu der Annahme, daß vorzeitige Anträge die Höchstmengen überschreiten, so kann die Kommission nach dem entsprechenden Verfahren des Artikels 25 die mengenmäßigen Beschränkungen in Raten aufteilen oder Höchstmengen pro Zuteilung festlegen. Die Kommission kann nach dem entsprechenden Verfahren des Artikels 25 einen Teil einer spezifischen Höchstmenge für Anträge zurückstellen, denen ein Nachweis über frühere Einfuhren beigefügt ist.

(4) Die Mitteilungen gemäß den vorstehenden Absätzen werden normalerweise auf elektronischem Wege im Rahmen des für diesen Zweck geschaffenen integrierten Netzes übermittelt, sofern nicht zwingende technische Gründe vorübergehend die Benutzung eines anderen Kommunikationsmittels erforderlich machen.

(5) Die zuständigen Behörden teilen der Kommission unverzüglich alle Mengen mit, die während der Gültigkeitsdauer der Einfuhrgenehmigung nicht ausgenutzt worden sind. Diese nicht ausgenutzten Mengen werden

automatisch auf die verbleibenden Mengen der gesamten Gemeinschaftshöchstmenge übertragen.

(6) Die Kommission kann nach dem entsprechenden Verfahren des Artikels 25 alle zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 18

(1) Jeder Einführer der Gemeinschaft kann unbeschadet des Ortes seiner Niederlassung in der Gemeinschaft bei den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats seiner Wahl einen Genehmigungsantrag stellen.

(2) Für die Zwecke von Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 sind den Anträgen der Einführer für jede Erzeugerkategorie und jedes betreffende Drittland gegebenenfalls Belege über früher getätigte Einfuhren beizufügen.

Artikel 19

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilen die Einfuhrgenehmigungen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Mitteilung des Beschlusses der Kommission oder innerhalb der von ihr festgesetzten Frist.

Sie unterrichten die Kommission über die Erteilung der Einfuhrgenehmigungen spätestens zehn Tage nach deren Erteilung.

Artikel 20

Erforderlichenfalls kann nach dem entsprechenden Verfahren des Artikels 25 die Erteilung der Einfuhrgenehmigungen von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Artikel 21

(1) Unbeschadet der gemäß Artikel 16 getroffenen Maßnahmen berechtigen die Einfuhrgenehmigungen zur Ein- oder Ausfuhr der Waren, für die Höchstmengen bestehen, und sind in dem gesamten Gebiet, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags gültig, ungeachtet des von den Einführern in ihren Anträgen genannten Einfuhrortes.

Führt die Gemeinschaft gemäß Artikel 16 zeitlich begrenzte Beschränkungen für eine oder mehrere Regionen ein, so schließen diese Beschränkungen nicht aus, daß Waren, die noch vor der Einführung obengenannter Beschränkungen versandt worden sind, in die betreffende(n) Region(en) eingeführt werden.

(2) Die Gültigkeitsdauer der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilten Einfuhrgenehmigungen beträgt sechs Monate. Sie kann erforderlichenfalls nach dem entsprechenden Verfahren des Artikels 25 geändert werden.

(3) Für die Anträge auf Einfuhrgenehmigungen werden Formblätter nach dem Muster verwendet, das nach dem entsprechenden Verfahren des Artikels 25 im einzelnen festgelegt wird.

Artikel 22

Unbeschadet der besonderen, nach dem entsprechenden Verfahren des Artikels 25 zu erlassenden Bestimmungen dürfen die Einfuhrgenehmigungen von der Person, auf deren Namen sie ausgestellt wurden, weder gegen Entgelt noch unentgeltlich verliehen oder übertragen werden.

Artikel 23

(1) Die Einfuhrgenehmigungen, die nicht oder nur teilweise ausgenutzt werden, sind den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat, außer in Fällen höherer Gewalt, spätestens fünfzehn Tage nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer zurückzugeben. Diese Frist kann erforderlichenfalls nach dem entsprechenden Verfahren des Artikels 25 geändert werden.

(2) Wurde bei der Erteilung der Einfuhrgenehmigungen eine Sicherheit geleistet, so verfällt diese, außer in Fällen höherer Gewalt, wenn diese Frist überschritten wurde.

Artikel 24

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb von dreißig Tagen nach Ende jedes Monats mit, welche Mengen von Waren, für die gemeinschaftliche Höchstmengen bestehen, im Verlauf des vorhergegangenen Monats eingeführt worden sind.

TEIL III

TITEL V

Entscheidungsverfahren und Schlußbestimmungen*Artikel 25*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz der Vertreter der Kommission führt.

(2) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(3) Unbeschadet der Absätze 4 und 5 gilt folgendes :

a) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der

vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

b) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

c) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

d) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von einem Monat, nachdem er befaßt wurde, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

(4) Werden Liberalisierungsmaßnahmen in bezug auf Waren und Länder der Anhänge III B, IV, V und VI der Verordnung erlassen oder in dringenden Fällen Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 13 getroffen, gilt folgendes :

a) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen ; der Ausschuß gibt seine Stellungnahme nach Maßgabe des in Absatz 3 Buchstabe a) vorgesehenen Verfahrens ab.

b) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

c) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

d) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von einem Monat, nachdem er befaßt wurde, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

(5) Werden andere Schutzmaßnahmen als die in Absatz 4 genannten dringenden Maßnahmen eingeführt, gilt folgendes :

a) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen, und der Ausschuß gibt seine Stellungnahme nach Maßgabe des in Absatz 3 Buchstabe a) vorgesehenen Verfahrens ab, bevor die Einführung von Schutzmaßnahmen beschlossen wird.

b) Die Kommission teilt jeden Beschluß über Schutzmaßnahmen dem Rat und den Mitgliedstaaten mit.

- c) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Kommissionsbeschlusses mit diesem Beschluß befassen.
- d) Der Rat kann den Beschluß der Kommission mit qualifizierter Mehrheit bestätigen, ändern oder aufheben. Hat der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem der Mitgliedstaat dem Rat den Beschluß der Kommission übermittelt hat, keinen Beschluß gefaßt, so gilt der Beschluß der Kommission als aufgehoben.

(6) Der Ausschuß kann zu allen anderen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung gehört werden, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates unterbreitet.

Artikel 26

(1) Diese Verordnung steht der Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund besonderer in den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern enthaltener Bestimmungen nicht entgegen.

(2) a) Unbeschadet anderslautender Gemeinschaftsvorschriften steht diese Verordnung dem Erlaß oder der Anwendung folgender einzelstaatlicher Maßnahmen nicht entgegen :

- Verbote, mengenmäßige Beschränkungen oder Überwachungsmaßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Sittlichkeit und Ordnung, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen oder Tieren oder des Schutzes von Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind ;

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. März 1994.

- besondere devisarechtliche Formalitäten ;
- Formalitäten, die aufgrund internationaler Übereinkünfte in Übereinstimmung mit dem Vertrag eingeführt wurden.

b) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von Maßnahmen oder Formalitäten, die aufgrund dieses Absatzes einzuführen oder zu ändern sind. In Fällen besonderer Dringlichkeit werden die einzelstaatlichen Maßnahmen oder Formalitäten der Kommission unmittelbar nach ihrer Annahme mitgeteilt.

Artikel 27

(1) Die Verordnungen (EWG) Nr. 288/82, (EWG) Nr. 1765/82, (EWG) Nr. 1766/82 und (EWG) Nr. 3420/83 werden hiermit aufgehoben, was ihre Anwendung auf die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Textilwaren betrifft.

(2) Von dieser Verordnung erfaßte Textilwaren, die noch vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung versandt worden sind, unterliegen jedoch den zur Zeit ihres Versands gültigen Bestimmungen.

Artikel 28

Änderungen der Anhänge dieser Verordnung sind gemäß dem entsprechenden Verfahren des Artikels 25 durchzuführen, sofern sie sich mit Rücksicht auf den Abschluß, die Änderung oder das Ablaufen von Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittländern oder Änderungen von gemeinschaftlichen Zoll- oder Einfuhrregeln oder -statistiken als notwendig erweisen sollten.

Artikel 29

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. PANGALOS

LISTE DER ANHÄNGE

Anhang I A	Textilwaren nach Artikel 1 Absatz 2
Anhang I B	Andere Textilwaren gemäß Artikel 1 Absatz 1
Anhang II	Liste der Drittländer nach Artikel 2
Anhang III A	Mengenmäßige Beschränkungen, anwendbar am 31. Dezember 1993, nach Artikel 2 Absatz 2
Anhang III B	Jährliche Gemeinschaftshöchstmengen nach Artikel 2 Absatz 1 vierter Gedankenstrich
Anhang IV	Jährliche Gemeinschaftshöchstmengen nach Artikel 3 Absatz 1
Anhang V	Anhang nach Artikel 3 Absatz 3
Anhang VI	Lohnveredelungsverkehr — Jährliche Gemeinschaftshöchstmengen nach Artikel 4
Anhang VII	Verzeichnis der in den Feldern des Überwachungsdokuments zu machenden Angaben

ANHANG I

A. TEXTILWAREN NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 2

1. Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn „ex“-KN-Codes angegeben werden, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.
2. Waren, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar sind, werden als Bekleidung für Frauen oder Mädchen behandelt.
3. Der Begriff „Bekleidung für Säuglinge“ umfaßt Bekleidung bis einschließlich Handelsgröße 86.

GRUPPE I A

Kategorie	KN-Code 1994	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1	5204 11 00 5204 19 00 5205 11 00 5205 12 00 5205 13 00 5205 14 00 5205 15 10 5205 15 90 5205 21 00 5205 22 00 5205 23 00 5205 24 00 5205 25 10 5205 25 30 5205 25 90 5205 31 00 5205 32 00 5205 33 00 5205 34 00 5205 35 10 5205 35 90 5205 41 00 5205 42 00 5205 43 00 5205 44 00 5205 45 10 5205 45 30 5205 45 90 5206 11 00 5206 12 00 5206 13 00 5206 14 00 5206 15 10 5206 15 90 5206 21 00 5206 22 00 5206 23 00 5206 24 00 5206 25 10	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1 (Forts.)	5206 25 90 5206 31 00 5206 32 00 5206 33 00 5206 34 00 5206 35 10 5206 35 90 5206 41 00 5206 42 00 5206 43 00 5206 44 00 5206 45 10 5206 45 90 ex 5604 90 00			
2	5208 11 10 5208 11 90 5208 12 11 5208 12 13 5208 12 15 5208 12 19 5208 12 91 5208 12 93 5208 12 95 5208 12 99 5208 13 00 5208 19 00 5208 21 10 5208 21 90 5208 22 11 5208 22 13 5208 22 15 5208 22 19 5208 22 91 5208 22 93 5208 22 95 5208 22 99 5208 23 00 5208 29 00 5208 31 00 5208 32 11 5208 32 13 5208 32 15 5208 32 19 5208 32 91 5208 32 93 5208 32 95 5208 32 99 5208 33 00 5208 39 00 5208 41 00 5208 42 00 5208 43 00 5208 49 00 5208 51 00 5208 52 10 5208 52 90 5208 53 00 5208 59 00 5209 11 00 5209 12 00 5209 19 00 5209 21 00 5209 22 00 5209 29 00 5209 31 00 5209 32 00 5209 39 00	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpft Netzstoffe		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
2 (Forts.)	5209 41 00			
	5209 42 00			
	5209 43 00			
	5209 49 10			
	5209 49 90			
	5209 51 00			
	5209 52 00			
	5209 59 00			
	5210 11 10			
	5210 11 90			
	5210 12 00			
	5210 19 00			
	5210 21 10			
	5210 21 90			
	5210 22 00			
	5210 29 00			
	5210 31 10			
	5210 31 90			
	5210 32 00			
	5210 39 00			
	5210 41 00			
	5210 42 00			
	5210 49 00			
	5210 51 00			
	5210 52 00			
	5210 59 00			
	5211 11 00			
	5211 12 00			
	5211 19 00			
	5211 21 00			
	5211 22 00			
	5211 29 00			
	5211 31 00			
	5211 32 00			
	5211 39 00			
	5211 41 00			
	5211 42 00			
	5211 43 00			
	5211 49 11			
	5211 49 19			
	5211 49 90			
	5211 51 00			
	5211 52 00			
	5211 59 00			
	5212 11 10			
	5212 11 90			
	5212 12 10			
	5212 12 90			
	5212 13 10			
	5212 13 90			
	5212 14 10			
	5212 14 90			
	5212 15 10			
	5212 15 90			
	5212 21 10			
	5212 21 90			
	5212 22 10			
5212 22 90				
5212 23 10				
5212 23 90				
5212 24 10				
5212 24 90				
5212 25 10				
5212 25 90				
ex 5811 00 00				
ex 6308 00 00				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
2 a)	5208 31 00 5208 32 11 5208 32 13 5208 32 15 5208 32 19 5208 32 91 5208 32 93 5208 32 95 5208 32 99 5208 33 00 5208 39 00 5208 41 00 5208 42 00 5208 43 00 5208 49 00 5208 51 00 5208 52 10 5208 52 90 5208 53 00 5208 59 00 5209 31 00 5209 32 00 5209 39 00 5209 41 00 5209 42 00 5209 43 00 5209 49 10 5209 49 90 5209 51 00 5209 52 00 5209 59 00 5210 31 10 5210 31 90 5210 32 00 5210 39 00 5210 41 00 5210 42 00 5210 49 00 5210 51 00 5210 52 00 5210 59 00 5211 31 00 5211 32 00 5211 39 00 5211 41 00 5211 42 00 5211 43 00 5211 49 11 5211 49 19 5211 49 90 5211 51 00 5211 52 00 5211 59 00 5212 13 10 5212 13 90 5212 14 10 5212 14 90 5212 15 10 5212 15 90 5212 23 10 5212 23 90 5212 24 10 5212 24 90 5212 25 10 5212 25 90 ex 5811 00 00 ex 6308 00 00	a) davon : andere als roh oder gebleicht		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
3	5512 11 00 5512 19 10 5512 19 90 5512 21 00 5512 29 10 5512 29 90 5512 91 00 5512 99 10 5512 99 90 5513 11 10 5513 11 30 5513 11 90 5513 12 00 5513 13 00 5513 19 00 5513 21 10 5513 21 30 5513 21 90 5513 22 00 5513 23 00 5513 29 00 5513 31 00 5513 32 00 5513 33 00 5513 39 00 5513 41 00 5513 42 00 5513 43 00 5513 49 00 5514 11 00 5514 12 00 5514 13 00 5514 19 00 5514 21 00 5514 22 00 5514 23 00 5514 29 00 5514 31 00 5514 32 00 5514 33 00 5514 39 00 5514 41 00 5514 42 00 5514 43 00 5514 49 00 5515 11 10 5515 11 30 5515 11 90 5515 12 10 5515 12 30 5515 12 90 5515 13 11 5515 13 19 5515 13 91 5515 13 99 5515 19 10 5515 19 30 5515 19 90 5515 21 10 5515 21 30 5515 21 90 5515 22 11 5515 22 19 5515 22 91 5515 22 99 5515 29 10 5515 29 30 5515 29 90	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenil- legewebe		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
<p>3 (Forts.)</p>	<p>5515 91 10 5515 91 30 5515 91 90 5515 92 11 5515 92 19 5515 92 91 5515 92 99 5515 99 10 5515 99 30 5515 99 90 5803 90 30 ex 5905 00 70 ex 6308 00 00</p>			
<p>3 a)</p>	<p>5512 19 10 5512 19 90 5512 29 10 5512 29 90 5512 99 10 5512 99 90 5513 21 10 5513 21 30 5513 21 90 5513 22 00 5513 23 00 5513 29 00 5513 31 00 5513 32 00 5513 33 00 5513 39 00 5513 41 00 5513 42 00 5513 43 00 5513 49 00 5514 21 00 5514 22 00 5514 23 00 5514 29 00 5514 31 00 5514 32 00 5514 33 00 5514 39 00 5514 41 00 5514 42 00 5514 43 00 5514 49 00 5515 11 30 5515 11 90 5515 12 30 5515 12 90 5515 13 19 5515 13 99 5515 19 30 5515 19 90 5515 21 30 5515 21 90 5515 22 19 5515 22 99 5515 29 30 5515 29 90 5515 91 30 5515 91 90 5515 92 19 5515 92 99 5515 99 30 5515 99 90 ex 5803 90 30 ex 5905 00 70 ex 6308 00 00</p>	<p>a) davon : andere als roh oder gebleicht</p>		

GRUPPE I B

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
4	6105 10 00 6105 20 10 6105 20 90 6105 90 10 6109 10 00 6109 90 10 6109 90 30 6110 20 10 6110 30 10	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis (andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren), Unterhemden und ähnliche Waren, aus Gewirken	6,48	154
5	6101 10 90 6101 20 90 6101 30 90 6102 10 90 6102 20 90 6102 30 90 6110 10 10 6110 10 31 6110 10 35 6110 10 38 6110 10 91 6110 10 95 6110 10 98 6110 20 91 6110 20 99 6110 30 91 6110 30 99	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zugeschnitten und genäht); Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken	4,53	221
6	6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50 6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 39 6204 63 18 6204 69 18 6211 32 42 6211 33 42 6211 42 42 6211 43 42	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Unterteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als die der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,76	568
7	6106 10 00 6106 20 00 6106 90 10 6206 20 00 6206 30 00 6206 40 00	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken, und andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen	5,55	180
8	6205 10 00 6205 20 00 6205 30 00	Oberhemden, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	4,60	217

GRUPPE II A

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
9	5802 11 00 5802 19 00 ex 6302 60 00	Schlingengewebe (Frottiergewebe); Wäsche zur Körperpflege oder Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus Baumwolle		
20	6302 21 00 6302 22 90 6302 29 90 6302 31 10 6302 31 90 6302 32 90 6302 39 90	Bettwäsche, andere als aus Gewirken		
22	5508 10 11 5508 10 19 5509 11 00 5509 12 00 5509 21 10 5509 21 90 5509 22 10 5509 22 90 5509 31 10 5509 31 90 5509 32 10 5509 32 90 5509 41 10 5509 41 90 5509 42 10 5509 42 90 5509 51 00 5509 52 10 5509 52 90 5509 53 00 5509 59 00 5509 61 10 5509 61 90 5509 62 00 5509 69 00 5509 91 10 5509 91 90 5509 92 00 5509 99 00	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
22 a)	5508 10 19 5509 31 10 5509 31 90 5509 32 10 5509 32 90 5509 61 10 5509 61 90 5509 62 00 5509 69 00	a) davon : Polyacryl-Spinnfasern		
23	5508 20 10 5510 11 00 5510 12 00 5510 20 00 5510 30 00 5510 90 00	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
32	5801 10 00 5801 21 00 5801 22 00 5801 23 00 5801 24 00 5801 25 00 5801 26 00 5801 31 00 5801 32 00 5801 33 00 5801 34 00 5801 35 00 5801 36 00 5802 20 00 5802 30 00	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe (ausgenommen Frottiergewebe aus Baumwolle und Bänder) und Nadelflorgewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
32 a)	5801 22 00	a) davon : Rippensamt		
39	6302 51 10 6302 51 90 6302 53 90 ex 6302 59 00 6302 91 10 6302 91 90 6302 93 90 ex 6302 99 00	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, andere als aus Frottiergewebe, aus Baumwolle		

GRUPPE II B

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
12	6115 12 00 6115 19 10 6115 19 90 6115 20 11 6115 20 90 6115 91 00 6115 92 00 6115 93 10 6115 93 30 6115 93 99 6115 99 00	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Waren der Kategorie 70	24,3 Paar	41
13	6107 11 00 6107 12 00 6107 19 00 6108 21 00 6108 22 00 6108 29 00	Slips und andere Unterhosen für Männer und Knaben ; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken, Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	17	59
14	6201 11 00 ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6210 20 00	Mäntel und Umhänge für Männer und Knaben, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21) (einschließlich Kurzmäntel)	0,72	1 389
15	6202 11 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6204 31 00 6204 32 90 6204 33 90 6204 39 19 6210 30 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel) (einschließlich Umhänge) und Jacken für Frauen und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21)	0,84	1 190
16	6203 11 00 6203 12 00 6203 19 10 6203 19 30 6203 21 00 6203 22 80 6203 23 80 6203 29 18 6211 32 31 6211 33 31	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge ; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Männer und Knaben, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	0,80	1 250
17	6203 31 00 6203 32 90 6203 33 90 6203 39 19	Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,43	700
18	6207 11 00 6207 19 00 6207 21 00 6207 22 00 6207 29 00 6207 91 10 6207 91 90 6207 92 00 6207 99 00	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
18 (Forts.)	6208 11 00 6208 19 10 6208 19 90 6208 21 00 6208 22 00 6208 29 00 6208 91 11 6208 91 19 6208 91 90 6208 92 10 6208 92 90 6208 99 00	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken		
19	6213 20 00 6213 90 00	Taschentücher und Ziertaschentücher, andere als aus Gewirken	59	17
21	ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6201 91 00 6201 92 00 6201 93 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6202 91 00 6202 92 00 6202 93 00 6211 32 41 6211 33 41 6211 42 41 6211 43 41	Parkas; Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Oberteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	2,3	435
24	6107 21 00 6107 22 00 6107 29 00 6107 91 10 6107 91 90 6107 92 00 ex 6107 99 00 6108 31 10 6108 31 90 6108 32 11 6108 32 19 6108 32 90 6108 39 00 6108 91 10 6108 91 90 6108 92 00 6108 99 10	Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Frauen und Mädchen, aus Gewirken	3,9	257
26	6104 41 00 6104 42 00 6104 43 00 6104 44 00 6204 41 00 6204 42 00 6204 43 00 6204 44 00	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	3,1	323

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
27	6104 51 00 6104 52 00 6104 53 00 6104 59 00 6204 51 00 6204 52 00 6204 53 00 6204 59 10	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen	2,6	385
28	6103 41 10 6103 41 90 6103 42 10 6103 42 90 6103 43 10 6103 43 90 6103 49 10 6103 49 91 6104 61 10 6104 61 90 6104 62 10 6104 62 90 6104 63 10 6104 63 90 6104 69 10 6104 69 91	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,61	620
29	6204 11 00 6204 12 00 6204 13 00 6204 19 10 6204 21 00 6204 22 80 6204 23 80 6204 29 18 6211 42 31 6211 43 31	Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Frauen und Mädchen, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,37	730
31	6212 10 00	Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken	18,2	55
68	6111 10 90 6111 20 90 6111 30 90 ex 6111 90 00 ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00	Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Kategorien 10 und 87, und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken, der Kategorie 88		
73	6112 11 00 6112 12 00 6112 19 00	Trainingsanzüge aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,67	600
76	6203 22 10 6203 23 10 6203 29 11 6203 32 10 6203 33 10 6203 39 11 6203 42 11 6203 42 51 6203 43 11 6203 43 31	Arbeits- und Berufskleidung für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken	(¹)	(¹)

(¹) Für Bulgarien gilt die Äquivalenztabelle 1,6 Stück/kg und 625 g/Stück.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
76 (Forts.)	6203 49 11 6203 49 31 6204 22 10 6204 23 10 6204 29 11 6204 32 10 6204 33 10 6204 39 11 6204 62 11 6204 62 51 6204 63 11 6204 63 31 6204 69 11 6204 69 31 6211 32 10 6211 33 10 6211 42 10 6211 43 10			
77	ex 6211 20 00	Kombinationen und Skianzüge, andere als aus Gewirken		
78	6203 41 30 6203 42 59 6203 43 39 6203 49 39 6204 61 80 6204 61 90 6204 62 59 6204 62 90 6204 63 39 6204 63 90 6204 69 39 6204 69 50 6210 40 00 6210 50 00 6211 31 00 6211 32 90 6211 33 90 6211 41 00 6211 42 90 6211 43 90	Bekleidung, andere als aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 26, 27, 29, 68, 72, 76 und 77		
83	6101 10 10 6101 20 10 6101 30 10 6102 10 10 6102 20 10 6102 30 10 6103 31 00 6103 32 00 6103 33 00 ex 6103 39 00 6104 31 00 6104 32 00 6104 33 00 ex 6104 39 00 ex 6112 20 00 6113 00 90 6114 10 00 6114 20 00 6114 30 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Jacken und andere Bekleidung, einschließlich Skianzüge, aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 4, 5, 7, 13, 24, 26, 27, 28, 68, 69, 72, 73, 74, 75		

GRUPPE III A

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
33	5407 20 11 6305 31 91 6305 31 99	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m ; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Gewirken, aus Streifen oder dergleichen		
34	5407 20 19	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von 3 m oder mehr		
35	5407 10 00 5407 20 90 5407 30 00 5407 41 00 5407 42 10 5407 42 90 5407 43 00 5407 44 10 5407 44 90 5407 51 00 5407 52 00 5407 53 10 5407 53 90 5407 54 00 5407 60 10 5407 60 30 5407 60 51 5407 60 59 5407 60 90 5407 71 00 5407 72 00 5407 73 10 5407 73 91 5407 73 99 5407 74 00 5407 81 00 5407 82 00 5407 83 10 5407 83 90 5407 84 00 5407 91 00 5407 92 00 5407 93 10 5407 93 90 5407 94 00 ex 5811 00 00 ex 5905 00 70	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114		
35 a)	5407 42 10 5407 42 90 5407 43 00 5407 44 10 5407 44 90 5407 52 00 5407 53 10 5407 53 90 5407 54 00 5407 60 30 5407 60 51 5407 60 59 5407 60 90	a) davon : andere als roh oder gebleicht		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
41 (Forts.)	5402 51 90 5402 52 10 5402 52 90 5402 59 10 5402 59 90 5402 61 10 5402 61 30 5402 61 90 5402 62 10 5402 62 90 5402 69 10 5402 69 90 ex 5604 20 00 ex 5604 90 00			
42	5401 20 10 5403 10 00 5403 20 10 5403 20 90 ex 5403 32 00 5403 33 90 5403 39 00 5403 41 00 5403 42 00 5403 49 00 ex 5604 20 00	Garne aus synthetischen und künstlichen Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf Garne aus künstlichen Spinnfäden Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne, ungezwirnt, ungedreht, aus Viskose oder mit nicht mehr als 250 Drehungen je Meter und nichttexturierte Garne, ungezwirnt, aus Zelluloseacetat		
43	5204 20 00 5207 10 00 5207 90 00 5401 10 90 5401 20 90 5406 10 00 5406 20 00 5508 20 90 5511 30 00	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, Garne aus künstlichen Spinnfasern, Garne aus Baumwolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
46	5105 10 00 5105 21 00 5105 29 00 5105 30 10 5105 30 90	Wolle und feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt		
47	5106 10 00 5106 10 90 5106 20 11 5106 20 19 5106 20 91 5106 20 99 5108 10 10 5108 10 90	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekrempelt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
48	5107 10 10 5107 10 90 5107 20 10 5107 20 30	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekämmt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
48 (Forts.)	5107 20 51 5107 20 59 5107 20 91 5107 20 99 5108 20 10 5108 20 90			
49	5109 10 10 5109 10 90 5109 90 10 5109 90 90	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
50	5111 11 00 5111 19 10 5111 19 90 5111 20 00 5111 30 10 5111 30 30 5111 30 90 5111 90 10 5111 90 91 5111 90 93 5111 90 99 5112 11 00 5112 19 10 5112 19 90 5112 20 00 5112 30 10 5112 30 30 5112 30 90 5112 90 10 5112 90 91 5112 90 93 5112 90 99	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
51	5203 00 00	Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt		
53	5803 10 00	Drehergewebe aus Baumwolle		
54	5507 00 00	Künstliche Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		
55	5506 10 00 5506 20 00 5506 30 00 5506 90 10 5506 90 91 5506 60 99	Synthetische Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		
56	5508 10 90 5511 10 00 5511 20 00	Garne aus synthetischen Spinnfasern (einschließlich Abfälle), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
58	5701 10 10 5701 10 91 5701 10 93 5701 10 99 5701 90 10 5701 90 90	Geknüpftete Teppiche, auch konfektioniert		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
59	5702 10 00 5702 31 10 5702 31 30 5702 31 90 5702 32 10 5702 32 90 5702 39 10 5702 41 10 5702 41 90 5702 42 10 5702 42 90 5702 49 10 5702 51 00 5702 52 00 ex 5702 59 00 5702 91 00 5702 92 00 ex 5702 99 00 5703 10 10 5703 10 90 5703 20 11 5703 20 19 5703 20 91 5703 20 99 5703 30 11 5703 30 19 5703 30 51 5703 30 59 5703 30 91 5703 30 99 5703 90 10 5703 90 90 5704 10 00 5704 90 00 5705 00 10 5705 00 31 5705 00 39 ex 5705 00 90	Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen, andere als Teppiche der Kategorie 58		
60	5805 00 00	Tapisseries, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisseries als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert		
61	ex 5806 10 00 5806 20 00 5806 31 10 5806 31 90 5806 32 10 5806 32 90 5806 39 00 5806 40 00	Bänder und schußlose Bänder aus parallelgelegten und geklebten Garnen oder Fasern (bolducs), ausgenommen Etiketten und ähnliche Waren der Kategorie 62 Gummielastische Gewebe (ausgenommen Gewirke)		
62	5606 00 91 5606 00 99 5804 10 11 5804 10 19 5804 10 90 5804 21 10 5804 21 90 5804 29 10 5804 29 90 5804 30 00	Chenillegarne, Gimpen (andere als umspinnene Garne aus Roßhaar) Tülle, Bobinetgardinenstoff und geknüpft Netzstoffe, Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
62 (Forts.)	5807 10 10 5807 10 90 5808 10 00 5808 90 00 5810 10 10 5810 10 90 5810 91 10 5810 91 90 5810 92 10 5810 92 90 5810 99 10 5810 99 90	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware oder zugeschnitten, nicht bestickt, gewebt Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen Stickereien, als Meterware oder als Motiv		
63	5906 91 00 ex 6002 10 10 6002 10 90 ex 6002 30 10 6002 30 90 ex 6001 10 00 6002 20 31 6002 43 19	Gewirke aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an Elastomer-Fäden von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und Gewirke mit einem Anteil an gummielastischen Fäden von mehr als 5 Gewichtshundertteilen Raschelspitzen und hochflorige Gewirke, aus synthetischen Spinnfasern		
65	5606 00 10 ex 6001 10 00 6001 21 00 6001 22 00 6001 29 10 6001 91 10 6001 91 30 6001 91 50 6001 91 90 6001 92 10 6001 92 30 6001 92 50 6001 92 90 6001 99 10 ex 6002 10 10 6002 20 10 6002 20 39 6002 20 50 6002 20 70 ex 6002 30 10 6002 41 00 6002 42 10 6002 42 30 6002 42 50 6002 42 90 6002 43 31 6002 43 33 6002 43 35 6002 43 39 6002 43 50 6002 43 91 6002 43 93 6002 43 95 6002 43 99 6002 91 00 6002 92 10 6002 92 30 6002 92 50	Gewirke, andere als Waren der Kategorien 38 A und 63, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
65 (Forts.)	6002 92 90 6002 93 31 6002 93 33 6002 93 35 6002 93 39 6002 93 91 6002 93 99			
66	6301 10 00 6301 20 91 6301 20 99 6301 30 90 ex 6301 40 90 ex 6301 90 90	Decken, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		

GRUPPE III B

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
10	6111 10 10 6111 20 10 6111 30 10 ex 6111 90 00 6116 10 10 6116 10 90 6116 91 00 6116 92 00 6116 93 00 6116 99 00	Handschuhe aus Gewirken	17 Paar	59
67	5807 90 90 6113 00 10 6117 10 00 6117 20 00 6117 80 10 6117 80 90 6117 90 00 6301 20 10 6301 30 10 6301 40 10 6301 90 10 6302 10 10 6302 10 90 6302 40 00 ex 6302 60 00 6303 11 00 6303 12 00 6303 19 00 6304 11 00 6304 91 00 ex 6305 20 00 ex 6305 39 00 ex 6305 90 00 6305 31 10 6307 10 10 6307 90 10	Bekleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Wirkwaren; Wäsche aller Art, aus Gewirken; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken; Decken aus Gewirken; andere Waren aus Gewirken, einschließlich Bekleidungsteile und Bekleidungszubehör		
67 a)	6305 31 10	a) davon: Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen		
69	6108 11 10 6108 11 90 6108 19 10 6108 19 90	Unterkleider und Unterröcke, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen	7,8	128
70	6115 11 00 6115 20 19 6115 93 91	Strumpfhosen aus synthetischen Spinnstoffen, mit einem Titer der Einfachfäden von weniger als 67 Decitex (6,7 Tex) Strümpfe für Frauen, aus synthetischen Spinnfasern	30,4 Paar	33

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
72	6112 31 10 6112 31 90 6112 39 10 6112 39 90 6112 41 10 6112 41 90 6112 49 10 6112 49 90 6211 11 00 6211 12 00	Badeanzüge und Badehosen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	9,7	103
74	6104 11 00 6104 12 00 6104 13 00 ex 6104 19 00 6104 21 00 6104 22 00 6104 23 00 ex 6104 29 00	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	1,54	650
75	6103 11 00 6103 12 00 6103 19 00 6103 21 00 6103 22 00 6103 23 00 6103 29 00	Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	0,80	1 250
84	6214 20 00 6214 30 00 6214 40 00 6214 90 10	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
85	6215 20 00 6215 90 00	Krawatten, Querbinder und Krawattenschals, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	17,9	56
86	6212 20 00 6212 30 00 6212 90 00	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, sowie ihre Teile, auch aus Gewirken	8,8	114
87	ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00 6216 00 00	Handschuhe, andere als aus Gewirken		
88	ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00 6217 10 00 6217 90 00	Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt; anderes Bekleidungszubehör, Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen für Säuglinge, nicht gewirkt		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
90	5607 41 00 5607 49 11 5607 49 19 5607 49 90 5607 50 11 5607 50 19 5607 50 30 5607 50 90	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus synthetischen Spinnstoffen		
91	6306 21 00 6306 22 00 6306 29 00	Zelte		
93	ex 6305 20 00 ex 6305 39 00	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen		
94	5601 10 10 5601 10 90 5601 21 10 5601 21 90 5601 22 10 5601 22 91 5601 22 99 5601 29 00 5601 30 00	Watte und Waren daraus, aus Spinnstoffen; Spinnfasern mit einer Breite von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen		
95	5602 10 19 5602 10 31 5602 10 39 5602 10 90 5602 21 00 5602 29 90 5602 90 00 ex 5807 90 10 ex 5905 00 70 6210 10 10 6307 90 91	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bodenbeläge		
96	5603 00 10 5603 00 91 5603 00 93 5603 00 95 5603 00 99 ex 5807 90 10 ex 5905 00 70 6210 10 91 6210 10 99 ex 6301 40 90 ex 6301 90 90 6302 22 10 6302 32 10 6302 53 10 6302 93 10 6303 92 10 6303 99 10	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
96 (Forts.)	ex 6304 19 90 ex 6304 93 00 ex 6304 99 00 ex 6305 39 00 6307 10 30 ex 6307 90 99			
97	5608 11 11 5608 11 19 5608 11 91 5608 11 99 5608 19 11 5608 19 19 5608 19 31 5608 19 39 5608 19 91 5608 19 99 5608 90 00	Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen		
98	5609 00 00 5905 00 10	Waren aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe, Waren aus Geweben und Waren der Kategorie 97		
99	5901 10 00 5901 90 00 5904 10 10 5904 91 10 5904 91 90 5904 92 00 5906 10 10 5906 10 90 5906 99 10 5906 99 90 5907 00 00	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, wie sie üblicherweise zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug, auch zugeschnitten Kautschutierte Gewebe, andere als aus Gewirken, mit Ausnahme von Geweben für die Reifenherstellung Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen, andere als Waren der Kategorie 100		
100	5903 10 10 5903 10 90 5903 20 10 5903 20 90 5903 90 10 5903 90 91 5903 90 99	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen		
101	ex 5607 90 00	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als aus synthetischen Chemiefasern		
109	6306 11 00 6306 12 00 6306 19 00 6306 31 00 6306 39 00	Planen, Segel und Markisen		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
110	6306 41 00 6306 49 00	Luftmatratzen, aus Geweben		
111	6306 91 00 6306 99 00	Zeltlagerausrüstungen, aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelte		
112	6307 20 00 ex 6307 90 99	Andere konfektionierte Waren, aus Geweben, andere als Waren der Kategorien 113 und 114		
113	6307 10 90	Scheuertücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken		
114	5902 10 10 5902 10 90 5902 20 10 5902 20 90 5902 90 10 5902 90 90 5908 00 00 5909 00 10 5909 00 90 5910 00 00 5911 10 00 ex 5911 20 00 5911 31 11 5911 31 19 5911 31 90 5911 32 10 5911 32 90 5911 40 00 5911 90 10 5911 90 90	Gewebe und Waren für technische Zwecke		

GRUPPE IV

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
115	5306 10 11 5306 10 19 5306 10 31 5306 10 39 5306 10 50 5306 10 90 5306 20 11 5306 20 19 5306 20 90 5308 90 11 5308 90 13 5308 90 19	Leinengarne und Ramiegarne		
117	5309 11 11 5309 11 19 5309 11 90 5309 19 10 5309 19 90 5309 21 10 5309 21 90 5309 29 10 5309 29 90 5311 00 10 5803 90 90 5905 00 31 5905 00 39	Gewebe aus Flachs oder Ramie		
118	6302 29 10 6302 39 10 6302 39 30 6302 52 00 ex 6302 59 00 6302 92 00 ex 6302 99 00	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Leinen oder Ramie, andere als aus Gewirken		
120	ex 6303 99 90 6304 19 30 ex 6304 99 00	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken, aus Flachs oder Ramie		
121	ex 5607 90 00	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Flachs oder Ramie		
122	ex 6305 90 00	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Flachs, andere als aus Gewirken		
123	5801 90 10 6214 90 90	Samt- und Plüschgewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe) und Chenillegewebe, aus Flachs oder Ramie, ausgenommen aus Bändern Schals, Umschlagtücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, aus Flachs oder Ramie, andere als aus Gewirken		

GRUPPE V

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
124	5501 10 00 5501 20 00 5501 30 00 5501 90 00 5503 10 11 5503 10 19 5503 10 90 5503 20 00 5503 30 00 5503 40 00 5503 90 10 5503 90 90 5505 10 10 5505 10 30 5505 10 50 5505 10 70 5505 10 90	Synthetische Spinnfasern		
125 A	5402 41 10 5402 41 30 5402 41 90 5402 42 00 5402 43 10 5402 43 90	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne der Kategorie 41		
125 B	5404 10 10 5404 10 90 5404 90 11 5404 90 19 5404 90 90 ex 5604 20 00 ex 5604 90 00	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutmachungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse		
126	5502 00 10 5502 00 90 5504 10 00 5504 90 00 5505 20 00	Künstliche Spinnfasern		
127 A	5403 31 00 ex 5403 32 00 5403 33 10	Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne der Kategorie 42		
127 B	5405 00 00 ex 5604 90 00	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutmachungen, aus künstlicher Spinnmasse		
128	5105 40 00	Grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt		
129	5110 00 00	Garne aus groben Tierhaaren oder Roßhaar		
130 A	5004 00 10 5004 00 90 5006 00 10	Seidengarne, andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseiden- garne		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
130 B	5505 00 10 5505 00 90 5006 00 90 ex 5604 90 00	Seidengarne, andere als die der Kategorie 130 A ; Messinahaar		
131	5308 90 90	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		
132	5308 30 00	Papiergarne		
133	5308 20 10 5308 20 90	Hanfgarne		
134	5605 00 00	Metallgarne und metallisierte Garne		
135	5113 00 00	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar		
136	5007 10 00 5007 20 11 5007 20 19 5007 20 21 5007 20 31 5007 20 39 5007 20 41 5007 20 51 5007 20 59 5007 20 61 5007 20 69 5007 20 71 5007 90 10 5007 90 30 5007 90 50 5007 90 90 5803 90 10 ex 5905 00 90 ex 5911 20 00	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide		
137	ex 5801 90 90 ex 5806 10 00	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe sowie Bänder aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide		
138	5311 00 90 ex 5905 00 90	Gewebe aus Papiergarnen und aus anderen Spinnstoffen, andere als aus Ramie		
139	5809 00 00	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen		
140	ex 6001 10 00 6001 29 90 6001 99 90 6002 20 90 6002 49 00 6002 99 00	Gewirke und Gestricke aus Spinnstoffen, andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern		
141	ex 6301 90 90	Decken aus Spinnstoffen, andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
142	ex 5702 39 90 ex 5702 49 90 ex 5702 59 00 ex 5702 99 00 ex 5705 00 90	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, aus Sisal, anderen Agavefasern oder Manilahanf		
144	5602 10 35 5602 29 10	Filz aus groben Tierhaaren		
145	5607 30 00 ex 5607 90 00	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Abaca (Manilahanf) oder aus anderen harten Blattfasern		
146 A	ex 5607 21 00	Bindgarne und Pressgarne für landwirtschaftliche Maschinen, aus Sisal oder anderen Agavefasern		
146 B	ex 5607 21 00 5607 29 10 5607 29 90	Bindfäden, Seile und Taue aus Sisal oder anderen Agavefasern, andere als die Waren der Kategorie 146 A		
146 C	5607 10 00	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		
147	5003 90 00	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), andere als weder gekrempelt noch gekämmt		
148 A	5307 10 10 5307 10 90 5307 20 00	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		
148 B	5308 10 00	Kokosgarne		
149	5310 10 90 ex 5310 90 00	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern mit einer Breite von mehr als 150 cm		
150	5310 10 10 ex 5310 90 00 6305 10 90	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern mit einer Breite von 150 cm oder weniger Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, andere als gebraucht		
151 A	5702 20 00	Fußbodenbeläge aus Kokosfasern		
151 B	ex 5702 39 90 ex 5702 49 90 ex 5702 59 00 ex 5702 99 00	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, andere als getuftet oder beflocht		
152	5602 10 11	Nadelfilze aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, weder getränkt noch bestrichen, andere als Fußbodenbeläge		
153	6305 10 10	Gebrauchte Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
154	5001 00 00 5002 00 00 5003 10 00 5101 11 00 5101 19 00 5101 21 00 5101 29 00 5101 30 00 5102 10 10 5102 10 30 5102 10 50 5102 10 90 5102 20 00 5103 10 10 5103 10 90 5103 20 10 5103 20 91 5103 20 99 5103 30 00 5104 00 00 5301 10 00 5301 21 00 5301 29 00 5301 30 10 5301 30 90 5305 91 00 5305 99 00 5201 00 10 5201 00 90 5202 10 00 5202 91 00 5202 99 00 5302 10 00 5302 90 00 5305 21 00 5305 29 00 5303 10 00 5303 90 00 5304 10 00 5304 90 00 5305 11 00 5305 19 00 5305 91 00 5305 99 00	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet Grège, weder gedreht noch gezwirnt Abfälle von Seide (einschließlich nichtabhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle, andere als Kokos und Abaca der Position 5305 Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoffe) Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) Abaca (<i>Manilahanf</i> oder <i>Musa textilis</i> Nee), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Abaca (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
156	6105 90 30 ex 6110 90 90	Blusen und Pullover, aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, für Frauen oder Mädchen		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
157	6101 90 10 6101 90 90 6102 90 10 6102 90 90 ex 6103 39 00 6103 49 99 ex 6104 19 00 ex 6104 29 00 ex 6104 39 00 6104 49 00 6104 69 99 6105 90 90 6106 90 50 6106 90 90 ex 6107 99 00 6108 99 90 6109 90 90 6110 90 10 ex 6110 90 90 ex 6111 90 00 6114 90 00	Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 und der Kategorie 156		
159	6204 49 10 6206 10 00 6214 10 00 6215 10 00	Kleider, Blusen und Hemdblusen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals		
160	6213 10 00	Taschentücher und Ziertaschentücher		
161	6201 19 00 6201 99 00 6202 19 00 6202 99 00 6203 19 90 6203 29 90 6203 39 90 6203 49 90 6204 19 90 6204 29 90 6204 39 90 6204 49 90 6204 59 90 6204 69 90 6205 90 10 6205 90 90 6206 90 10 6206 90 90 ex 6211 20 00 6211 39 00 6211 49 00	Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 oder der Kategorie 159		

B. ANDERE TEXTILWAREN GEMÄSS ARTIKEL 1 ABSATZ 1

Positionen der Kombinierten Nomenklatur

3005 90	6309 00 00	ex 7019 10 ex 7019 20
3921 12 00	6310 10 10	
ex 3921 13	6310 10 30	8708 21 10
ex 3921 90 60	6310 10 90	8708 21 90
	6310 90 00	
4202 12 19		8804 00 00
4202 12 50	ex 6405 20	
4202 12 91		9113 90 30
4202 12 99	ex 6406 10	ex 9113 90 90
4202 22 10	ex 6406 99	
4202 22 90		ex 9404 90
4202 32 10	ex 6501 00	
4202 32 90	ex 6502 00	9502 91 00
4202 92 11	ex 6503 00	
4202 92 15	ex 6504 00	ex 9612 10
4202 92 19	ex 6505 90	
4202 92 91		
4202 92 95	6601 10 00	
4202 92 99	6601 91 00	
	6601 99 00	
5604 10 00	6601 99 90	

ANHANG II**Liste der Drittländer nach Artikel 2**

Albanien	Kasachstan	Russische Föderation
Armenien	Nordkorea	Tadschikistan
Aserbaidschan	Kirgistan	Turkmenistan
Belarus	Lettland	Ukraine
Volksrepublik China	Litauen	Usbekistan
Estland	Moldau	Vietnam
Georgien	Mongolei	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
5205 35 90										
5205 41 00										
5205 42 00										
5205 43 00										
5205 44 00										
5205 45 10										
5205 45 30										
5205 45 90										
5206 11 00										
5206 12 00										
5206 13 00										
5206 14 00										
5206 15 10										
5206 15 90										
5206 21 00										
5206 22 00										
5206 23 00										
5206 24 00										
5206 25 10										
5206 25 90										
5206 31 00										
5206 32 00										
5206 33 00										
5206 34 00										
5206 35 10										
5206 35 90										
5206 41 00										
5206 42 00										
5206 43 00										
5206 44 00										
5206 45 10										
5206 45 90										
5207 10 00										
5207 90 00										
5208 11 10				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 11 90				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 12 11				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 12 13				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 12 15				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 12 19				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 12 91				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 12 93				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 12 95				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 12 99				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 13 00				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 19 00				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 21 10				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 21 90				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 22 11				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 22 13				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 22 15				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 22 19				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 22 91				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 22 93				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 22 95				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 22 99				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 23 00				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 29 00				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 31 00				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 32 11				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 32 13				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 32 15				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 32 19				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 32 91				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 32 93				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 32 95				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)
5208 32 99				(2)	(13)	(20)	(22)			(25)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
5208 33 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5208 39 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5208 41 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5208 42 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5208 43 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5208 49 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5208 51 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5208 52 10				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5208 52 90				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5208 53 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5208 59 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5209 11 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5209 12 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5209 19 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5209 21 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5209 22 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5209 29 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5209 31 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5209 32 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5209 39 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5209 41 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5209 42 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5209 43 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5209 49 10				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5209 49 90				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5209 51 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5209 52 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5209 59 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5210 11 10				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5210 11 90				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5210 12 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5210 19 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5210 21 10				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5210 21 90				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5210 22 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5210 29 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5210 31 10				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5210 31 90				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5210 32 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5210 39 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5210 41 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5210 42 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5210 49 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5210 51 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5210 52 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5210 59 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5211 11 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5211 12 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5211 19 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5211 21 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5211 22 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5211 29 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5211 31 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5211 32 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5211 39 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5211 41 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5211 42 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5211 43 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5211 49 11				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5211 49 19				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5211 49 90				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5211 51 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5211 52 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5211 59 00				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5212 11 10				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5212 11 90				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)
5212 12 10				(2)	(14)	(20)	(22)			(25)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
5402 59 90										
5402 61 10										
5402 61 30										
5402 61 90										
5402 62 10										
5402 62 90										
5402 69 10										
5402 69 90										
5403 10 00										
5403 20 10										
5403 20 90										
5403 31 00										
5403 32 00										
5403 33 90										
5403 39 00										
5403 41 00										
5403 42 00										
5403 49 00										
5406 10 00										
5406 20 00										
5407 10 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 20 11				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 20 19				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 20 90				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 30 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 41 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 42 10				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 42 90				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 43 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 44 10				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 44 90				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 51 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 52 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 53 10				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 53 90				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 54 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 60 10				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 60 30				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 60 51				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 60 59				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 60 90				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 71 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 72 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 73 10				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 73 91				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 73 99				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 74 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 81 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 82 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 83 10				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 83 90				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 84 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 91 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 92 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 93 10				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 93 90				(2)	(14)		(22)			(25)
5407 94 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5408 10 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5408 21 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5408 22 10				(2)	(14)		(22)			(25)
5408 22 90				(2)	(14)		(22)			(25)
5408 23 10				(2)	(14)		(22)			(25)
5408 23 90				(2)	(14)		(22)			(25)
5408 24 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5408 31 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5408 32 00				(2)	(14)		(22)			(25)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
5408 33 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5408 34 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5506 10 00										
5506 20 00										
5506 30 00										
5506 90 10										
5506 90 91										
5506 90 99										
5507 00 00										
5508 10 11										
5508 10 19				(2)						
5508 10 90				(2)						
5508 20 10				(2)						
5508 20 90				(2)						
5509 11 00				(2)						
5509 12 00				(2)						
5509 21 10				(2)						
5509 21 90				(2)						
5509 22 10				(2)						
5509 22 90				(2)						
5509 31 10				(2)						
5509 31 90				(2)						
5509 32 10				(2)						
5509 32 90				(2)						
5509 41 10				(2)						
5509 41 90				(2)						
5509 42 10				(2)						
5509 42 90				(2)						
5509 51 00				(2)						
5509 52 10				(2)						
5509 52 90				(2)						
5509 53 00				(2)						
5509 59 00				(2)						
5509 61 10				(2)						
5509 61 90				(2)						
5509 62 00				(2)						
5509 69 00				(2)						
5509 91 10				(2)						
5509 91 90				(2)						
5509 92 00				(2)						
5509 99 00				(2)						
5510 11 00				(2)						
5510 12 00				(2)						
5510 20 00				(2)						
5510 30 00				(2)						
5510 90 00				(2)						
5511 10 00										
5511 20 00										
5511 30 00										
5512 11 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5512 19 10				(2)	(14)		(22)			(25)
5512 19 90				(2)	(14)		(22)			(25)
5512 21 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5512 29 10				(2)	(14)		(22)			(25)
5512 29 90				(2)	(14)		(22)			(25)
5512 91 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5512 99 10				(2)	(14)		(22)			(25)
5512 99 90				(2)	(14)		(22)			(25)
5513 11 10				(2)	(14)		(22)			(25)
5513 11 30				(2)	(14)		(22)			(25)
5513 11 90				(2)	(14)		(22)			(25)
5513 12 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5513 13 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5513 19 00				(2)	(14)		(22)			(25)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
5513 21 10				(2)	(14)		(22)			(25)
5513 21 30				(2)	(14)		(22)			(25)
5513 21 90				(2)	(14)		(22)			(25)
5513 22 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5513 23 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5513 29 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5513 31 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5513 32 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5513 33 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5513 39 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5513 41 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5513 42 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5513 43 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5513 49 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5514 11 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5514 12 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5514 13 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5514 19 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5514 21 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5514 22 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5514 23 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5514 29 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5514 31 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5514 32 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5514 33 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5514 39 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5514 41 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5514 42 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5514 43 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5514 49 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 11 10				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 11 30				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 11 90				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 12 10				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 12 30				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 12 90				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 13 11				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 13 19				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 13 91				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 13 99				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 19 10				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 19 30				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 19 90				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 21 10				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 21 30				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 21 90				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 22 11				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 22 19				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 22 91				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 22 99				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 29 10				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 29 30				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 29 90				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 91 10				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 91 30				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 91 90				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 92 11				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 92 19				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 92 91				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 92 99				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 99 10				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 99 30				(2)	(14)		(22)			(25)
5515 99 90				(2)	(14)		(22)			(25)
5516 11 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5516 12 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5516 13 00				(2)	(14)		(22)			(25)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
5516 14 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5516 21 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5516 22 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5516 23 10				(2)	(14)		(22)			(25)
5516 23 90				(2)	(14)		(22)			(25)
5516 24 00				(2)	(14)					(25)
5516 31 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5516 32 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5516 33 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5516 34 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5516 41 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5516 42 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5516 43 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5516 44 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5516 91 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5516 92 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5516 93 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5516 94 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5601 10 10										
5601 10 90										
5601 21 10										
5601 21 90										
5601 22 10										
5601 22 91										
5601 22 99										
5601 29 00										
5601 30 00										
5602 10 19										
5602 10 31										
5602 10 39										
5602 10 90										
5602 21 00										
5602 29 90										
5602 90 00										
5603 00 10										
5603 00 91										
5603 00 93										
5603 00 95										
5603 00 99										
5604 20 00										
5604 90 00										
5606 00 10				(2)			(22)			
5606 00 91										
5606 00 99										
5607 41 00										
5607 49 11										
5607 49 19										
5607 49 90										
5607 50 11										
5607 50 19										
5607 50 30										
5607 50 90										
5607 90 00										
5608 11 11										
5608 11 19										
5608 11 91										
5608 11 99										
5608 19 11										
5608 19 19				(2)						
5608 19 31										
5608 19 39				(2)						
5608 19 91										
5608 19 99										
5608 90 00				(2)		(20)				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
5609 00 00										
5701 10 10										
5701 10 91										
5701 10 93										
5701 10 99										
5701 90 10										
5701 90 90					(14)		(21)			
5702 20 00										
5702 31 10					(14)					
5702 31 30					(14)					
5702 31 90					(14)					
5702 32 10					(14)					
5702 32 90					(14)					
5702 39 10										
5702 41 10					(14)					
5702 41 90					(14)					
5702 42 10					(14)					
5702 42 90					(14)					
5702 49 10										
5702 51 00					(14)					
5702 52 00										
5702 59 00					(13)					
5702 91 00					(14)					
5702 92 00					(14)					
ex 5702 99 00										
5703 10 10					(15)					
5703 10 90					(15)					
5703 20 11					(15)					
5703 20 19					(15)					
5703 20 91					(15)					
5703 20 99					(15)					
5703 30 11					(15)					
5703 30 19					(15)					
5703 30 51					(15)					
5703 30 59					(15)					
5703 30 91					(15)					
5703 30 99					(15)					
5703 90 10					(15)					
5703 90 90					(15)					
5704 10 00					(14)					
5704 90 00										
5705 00 10					(14)					
5705 00 31					(14)					
5705 00 39					(14)					
5705 00 90					(13)					
5801 10 00				(2)			(22)			(25)
5801 21 00				(2)			(22)			
5801 22 00				(2)		(20)	(22)			
5801 23 00				(2)		(20)	(22)			
5801 24 00				(2)		(20)	(22)			
5801 25 00				(2)		(20)	(22)			
5801 26 00				(2)		(20)	(22)			
5801 31 00				(2)	(14)		(22)			(25)
5801 32 00				(2)			(22)			
5801 33 00				(2)			(22)			
5801 34 00				(2)			(22)			
5801 35 00				(2)			(22)			
5801 36 00				(2)			(22)			
5801 90 10				(2)			(22)			
5801 90 90				(2)			(22)			
5802 11 00				(2)		(20)	(22)			
5802 19 00				(2)		(20)	(22)			
5802 20 00				(2)			(22)			
5802 30 00				(2)		(20)	(22)			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
5803 10 00				(2)			(22)			
5803 90 10				(1)			(23)			(25)
5803 90 30				(2)	(14)		(22)			(25)
5803 90 50					(14)		(22)			(25)
5803 90 90										(25)
5804 10 11										
5804 10 19										
5804 10 90										
5804 21 10										
5804 21 90										
5804 29 10										
5804 29 90										
5804 30 00										
5805 00 00										
5806 10 00				(2)						
5806 20 00				(2)						
5806 31 10				(2)			(22)			
5806 31 90				(2)			(22)			
5806 32 10				(2)			(22)			
5806 32 90				(2)			(22)			
5806 39 00				(2)			(22)			
5806 40 00				(2)			(22)			
5807 10 10							(22)			
5807 10 90							(22)			
5807 90 10										
5807 90 90				(2)	(14)		(22)			
5808 10 00				(2)						
5808 90 00				(2)						
5810 10 10										
5810 10 90										
5810 91 10										
5810 91 90										
5810 92 10										
5810 92 90										
5810 99 10										
5810 99 90										
5811 00 00				(2)	(14)	(20)	(22)			
5901 10 00										
5901 90 00										
5902 10 10										
5902 10 90				(2)	(14)		(22)			(25)
5902 20 10										(25)
5902 20 90				(2)	(14)		(22)			(25)
5902 90 10										(25)
5902 90 90				(2)	(14)		(22)			(25)
5903 10 10										
5903 10 90										
5903 20 10										
5903 20 90										
5903 90 10										
5903 90 91										
5903 90 99										
5904 10 00										
5904 91 10										
5904 91 90										
5904 92 00										
5905 00 10										
5905 00 31										
5905 00 39										(25)
5905 00 50										
5905 00 70				(2)	(13)		(22)			
5905 00 90				(1)			(23)			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
5906 10 10										
5906 10 90										
5906 91 00										
5906 99 10										
5906 99 90										
5907 00 00										
5908 00 00										
5909 00 10										
5909 00 90										
5910 00 00										
5911 10 00										
5911 20 00										
5911 31 11										
5911 31 19										
5911 31 90										
5911 32 10										
5911 32 90										
5911 40 00										
5911 90 10										
5911 90 90										
6001 10 00				(²)			(²²)			
6001 21 00				(²)			(²²)			
6001 22 00				(²)			(²²)			
6001 29 10				(²)			(²²)			
6001 29 90				(²)			(²³)			
6001 91 10				(²)			(²²)			
6001 91 30				(²)			(²²)			
6001 91 50				(²)			(²²)			
6001 91 90				(²)			(²²)			
6001 92 10				(²)			(²²)			
6001 92 30				(²)			(²²)			
6001 92 50				(²)			(²²)			
6001 92 90				(²)			(²²)			
6001 99 10				(²)			(²²)			
6001 99 90				(²)			(²³)			
6002 10 10										
6002 10 90										
6002 20 10				(²)			(²²)			
6002 20 31							(²²)			
6002 20 39				(²)			(²²)			
6002 20 50				(²)			(²²)			
6002 20 70				(²)			(²²)			
6002 20 90				(¹)			(²³)			
6002 30 10										
6002 30 90										
6002 41 00				(²)			(²²)			
6002 42 10				(²)			(²²)			
6002 42 30				(²)			(²²)			
6002 42 50				(²)			(²²)			
6002 42 90				(²)			(²²)			
6002 43 11				(²)			(²²)			
6002 43 31				(²)			(²²)			
6002 43 33				(²)			(²²)			
6002 43 35				(²)			(²²)			
6002 43 39				(²)			(²²)			
6002 43 50				(²)			(²²)			
6002 43 91				(²)			(²²)			
6002 43 93				(²)			(²²)			
6002 43 95				(²)			(²²)			
6002 43 99				(²)			(²²)			
6002 49 00				(²)			(²¹)			
6002 91 00				(²)			(²²)			
6002 92 10				(²)			(²²)			
6002 92 30				(²)			(²²)			
6002 92 50				(²)			(²²)			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
6002 92 90				(2)			(22)			
6002 93 10				(2)			(22)			
6002 93 21				(2)			(22)			
6002 93 33				(2)			(22)			
6002 93 35				(2)			(22)			
6002 93 39				(2)			(22)			
6002 93 91				(2)			(22)			
6002 93 99				(2)			(22)			
6002 99 00				(1)			(21)			
6101 10 10				(2)	(3)		(22)			
6101 10 90				(2)	(3)		(22)			
6101 20 10				(2)	(3)		(22)			
6101 20 90				(2)	(3)		(22)			
6101 30 10				(2)	(3)		(22)			
6101 30 90				(2)	(3)		(22)			
6101 90 10				(1)	(3)		(21)			
6101 90 90				(1)	(3)		(21)			
6102 10 10				(2)	(3)		(22)			
6102 10 90				(2)	(3)		(22)			
6102 20 10				(2)	(3)		(22)			
6102 20 90				(2)	(3)		(22)			
6102 30 10				(2)	(3)		(22)			
6102 30 90				(2)	(3)		(22)			
6102 90 10				(1)	(3)		(22)			
6102 90 90				(1)	(3)		(21)			
6103 11 00				(2)	(3)		(22)			
6103 12 00				(2)	(3)		(22)			
6103 19 00				(2)	(3)		(22)			
6103 21 00				(2)	(3)		(22)			
6103 22 00				(2)	(3)		(22)			
6103 23 00				(2)	(3)		(22)			
6103 29 00				(2)	(3)		(22)			
6103 31 00				(2)	(3)		(22)			
6103 32 00				(2)	(3)		(22)			
6103 33 00				(2)	(3)		(22)			
6103 39 00				(2)	(3)		(22)			
6103 41 10				(2)	(3)		(22)			
6103 41 90				(2)	(3)		(22)			
6103 42 10				(2)	(3)		(22)			
6103 42 90				(2)	(3)		(22)			
6103 43 10				(2)	(3)		(22)			
6103 43 90				(2)	(3)		(22)			
6103 49 10				(2)	(3)		(22)			
6103 49 91				(1)	(3)		(21)			
6103 49 99				(2)	(3)		(22)			
6104 11 00				(2)	(3)		(22)			
6104 12 00				(2)	(3)		(22)			
6104 13 00				(2)	(3)		(22)			
6104 19 00				(2)	(3)		(22)			
6104 21 00				(2)	(3)		(22)			
6104 22 00				(2)	(3)		(22)			
6104 23 00				(2)	(3)		(22)			
6104 29 00				(2)	(3)		(22)			
6104 31 00				(2)	(3)		(22)			
6104 32 00				(2)	(3)		(22)			
6104 33 00				(2)	(3)		(22)			
6104 39 00				(2)	(3)		(22)			
6104 41 00				(2)	(3)		(22)			
6104 42 00				(2)	(3)		(22)			
6104 43 00				(2)	(3)		(22)			
6104 44 00				(2)	(3)		(22)			
6104 49 00				(1)	(3)		(22)			
6104 51 00				(2)	(3)		(22)			
6104 52 00				(2)	(3)		(22)			
6104 53 00				(2)	(3)		(22)			
6104 59 00				(2)	(3)		(22)			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
6104 61 10				(2)	(14)		(22)			
6104 61 90				(2)	(14)		(22)			
6104 62 10				(2)	(14)		(22)			
6104 62 90				(2)	(14)		(22)			
6104 63 10				(2)	(14)		(22)			
6104 63 90				(2)	(14)		(22)			
6104 69 10				(2)	(14)		(22)			
6104 69 91				(1)	(14)		(22)			
6104 69 99				(2)	(13)		(21)			
6105 10 00				(2)	(14)					
6105 20 10				(2)						
6105 20 90				(2)						
6105 90 10				(2)						
6105 90 90				(1)						
6106 10 00				(2)	(14)		(22)			
6106 20 00				(2)	(14)		(22)			
6106 90 10				(2)	(14)		(22)			
6106 90 30				(1)	(13)		(22)			
6106 90 50				(1)	(13)		(21)			
6106 90 90				(1)	(13)		(21)			
6107 11 00				(2)			(22)			
6107 12 00				(2)			(22)			
6107 19 00				(2)			(22)			
6107 21 00				(2)	(14)		(22)			
6107 22 00				(2)	(14)		(22)			
6107 29 00				(2)	(14)		(22)			
6107 91 10				(2)	(14)		(22)			
6107 91 90				(2)	(14)		(22)			
6107 92 00				(2)	(14)		(22)			
6107 99 00				(2)	(13)		(22)			
6108 11 10				(2)						
6108 11 90				(2)						
6108 19 10				(2)	(14)					
6108 19 90				(2)						
6108 21 00				(2)	(14)					
6108 22 00				(2)						
6108 29 00				(2)						
6108 31 10				(2)	(14)					
6108 31 90				(2)	(14)					
6108 32 11				(2)						
6108 32 19				(2)						
6108 32 90				(2)						
6108 39 00				(2)						
6108 91 10				(2)	(14)					
6108 91 90				(2)	(14)					
6108 92 00				(2)	(14)					
6108 99 10				(1)	(14)					
6108 99 90				(2)	(13)					
6109 10 00				(2)	(14)					
6109 90 10				(2)						
6109 90 30				(2)						
6109 90 90				(1)	(16)					
6110 10 10				(2)	(14)					
6110 10 31				(2)	(14)					
6110 10 35				(2)	(14)					
6110 10 38				(2)	(14)					
6110 10 91				(2)	(14)					
6110 10 95				(2)	(14)					
6110 10 98				(2)	(14)		(22)			
6110 20 10				(2)	(14)					
6110 20 91				(2)	(14)					
6110 20 99				(2)	(14)					
6110 30 10				(2)			(22)			
6110 30 91				(2)	(14)					
6110 30 99				(2)	(14)		(22)			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
6110 90 10				(1)	(13)		(22)			
6110 90 90				(1)	(13)		(21)			
6111 10 10				(2)			(22)			
6111 10 90				(2)	(14)		(22)			
6111 20 10				(2)			(22)			
6111 20 90				(2)	(14)		(22)			
6111 30 10				(2)	(14)		(22)			
6111 30 90				(2)	(14)		(22)			
6111 90 00				(2)	(16)		(22)			
6112 11 00				(2)	(14)		(22)			
6112 12 00				(2)	(14)		(22)			
6112 19 00				(2)	(14)		(22)			
6112 20 00				(2)	(13)		(22)			
6112 31 10										
6112 31 90				(2)	(14)		(22)			
6112 39 10										
6112 39 90				(2)	(14)		(22)			
6112 41 10										
6112 41 90				(2)	(14)		(22)			
6112 49 10										
6112 49 90				(2)	(14)		(22)			
6113 00 10				(2)	(14)					
6113 00 90				(2)	(14)					
6114 10 00				(2)	(14)		(22)			
6114 20 00				(2)	(14)					
6114 30 00				(2)	(14)		(22)			
6114 90 00				(1)	(13)					
6115 11 00				(2)			(22)			
6115 12 00				(2)			(22)			
6115 19 10				(2)			(22)			
6115 19 90				(2)			(22)			
6115 20 11				(2)			(22)			
6115 20 19				(2)			(22)			
6115 20 90				(2)			(22)			
6115 91 00				(2)			(22)			
6115 92 00				(2)			(22)			
6115 93 10				(2)			(22)			
6115 93 30				(2)			(22)			
6115 93 91				(2)			(22)			
6115 93 99				(2)			(22)			
6115 99 00				(2)			(22)			
6116 10 10				(2)	(14)		(22)			
6116 10 90										
6116 91 00				(2)	(14)		(22)			
6116 92 00				(2)			(22)			
6116 93 00				(2)	(14)		(22)			
6116 99 00				(2)			(22)			
6117 10 00				(2)	(14)		(22)			
6117 20 00				(2)	(14)		(22)			
6117 80 90				(2)	(14)		(22)			
6117 90 00				(2)	(14)		(22)			
6201 10 00				(2)	(17)		(22)			
6201 12 10				(2)	(26)		(22)			
6201 12 90				(2)	(26)	(20)	(22)			
6201 13 10				(2)	(26)		(22)			
6201 13 90				(1)	(26)		(22)			
6201 19 00				(2)	(18)		(21)			
6201 91 00				(2)	(17)		(22)			
6201 92 00				(2)	(17)	(20)	(22)			
6201 93 00				(2)	(17)		(22)			
6201 99 00				(1)	(18)		(21)			
6202 11 00					(17)					
6202 12 10				(2)	(26)	(20)	(22)			
6202 12 90				(2)	(26)	(20)				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
6202 13 10				(2)	(20)		(22)			
6202 13 90				(2)	(2)		(22)			
6202 19 00				(1)	(1)		(21)			
6202 91 00				(2)	(2)		(22)			
6202 92 00				(2)	(2)	(20)	(22)			
6202 93 00				(2)	(2)		(22)			
6202 99 00				(1)	(1)		(21)			
6203 11 00				(2)	(20)		(22)			
6203 12 00				(2)	(20)		(22)			
6203 19 10				(2)	(20)		(22)			
6203 19 30				(2)	(20)		(22)			
6203 19 90				(1)	(1)		(21)			
6203 21 00				(2)	(2)		(22)			
6203 22 10				(2)	(2)	(20)	(22)			
6203 22 80				(2)	(2)	(20)	(22)			
6203 23 10				(2)	(2)		(22)			
6203 23 80				(2)	(2)		(22)			
6203 29 11				(2)	(2)		(22)			
6203 29 18				(2)	(2)		(22)			
6203 29 90				(1)	(1)		(21)			
6203 31 00				(2)	(2)		(22)			
6203 32 10				(2)	(2)	(20)	(22)			
6203 32 90				(2)	(2)	(20)	(22)			
6203 33 10				(2)	(2)		(22)			
6203 33 90				(2)	(2)		(22)			
6203 39 11				(2)	(2)		(22)			
6203 39 19				(2)	(2)		(22)			
6203 39 90				(1)	(1)		(21)			
6203 41 10				(2)	(2)		(22)			
6203 41 30				(2)	(2)		(22)			
6203 41 90				(2)	(2)		(22)			
6203 42 11				(2)	(2)	(20)	(22)			
6203 42 31				(2)	(2)	(20)	(22)			
6203 42 33				(2)	(2)		(22)			
6203 42 35				(2)	(2)		(22)			
6203 42 51				(2)	(2)		(22)			
6203 42 59				(2)	(2)		(22)			
6203 42 90				(2)	(2)		(22)			
6203 43 11				(2)	(2)		(22)			
6203 43 19				(2)	(2)		(22)			
6203 43 31				(2)	(2)		(22)			
6203 43 39				(2)	(2)		(22)			
6203 43 90				(2)	(2)		(22)			
6203 49 11				(2)	(2)		(22)			
6203 49 19				(2)	(2)		(22)			
6203 49 31				(2)	(2)		(22)			
6203 49 39				(2)	(2)		(22)			
6203 49 50				(2)	(2)		(22)			
6203 49 90				(1)	(1)		(21)			
6204 11 00				(2)	(2)		(22)			
6204 12 00				(2)	(2)		(22)			
6204 13 00				(2)	(2)		(22)			
6204 19 10				(1)	(1)		(21)			
6204 19 90				(2)	(2)		(22)			
6204 21 00				(2)	(2)		(22)			
6204 22 10				(2)	(2)	(20)	(22)			
6204 22 80				(2)	(2)	(20)	(22)			
6204 23 10				(2)	(2)		(22)			
6204 23 80				(2)	(2)		(22)			
6204 29 11				(2)	(2)		(22)			
6204 29 18				(2)	(2)		(22)			
6204 29 90				(1)	(1)		(21)			
6204 31 00				(2)	(2)		(22)			
6204 32 10				(2)	(2)	(20)	(22)			
6204 32 90				(2)	(2)	(20)	(22)			
6204 33 10				(2)	(2)		(22)			
6204 33 90				(2)	(2)		(22)			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
6204 39 11				(2)	(17)		(22)			
6204 39 19				(2)	(17)		(22)			
6204 39 90				(1)	(18)		(21)			
6204 41 00				(2)	(17)		(22)			
6204 42 00				(2)	(17)	(20)	(22)			
6204 43 00				(2)	(17)		(22)			
6204 44 00				(2)	(17)		(22)			
6204 49 10				(1)	(18)		(21)			
6204 49 90				(1)	(26)		(21)			
6204 51 00				(2)	(17)		(22)			
6204 52 00						(20)	(22)			
6204 53 00							(22)			
6204 59 10				(2)	(17)		(22)			
6204 59 90				(1)	(18)		(21)			
6204 61 10				(2)	(17)		(22)			
6204 61 80				(2)	(17)		(22)			
6204 61 90				(2)	(17)		(22)			
6204 62 11				(2)	(17)	(20)	(22)			
6204 62 31				(2)	(17)	(20)	(22)			
6204 62 33				(2)	(17)	(20)	(22)			
6204 62 39				(2)	(17)	(20)	(22)			
6204 62 51				(2)	(17)	(20)	(22)			
6204 62 59				(2)	(17)	(20)	(22)			
6204 62 90				(2)	(17)		(22)			
6204 63 11				(2)	(17)		(22)			
6204 63 18				(2)	(17)		(22)			
6204 63 31				(2)	(17)		(22)			
6204 63 39				(2)	(17)		(22)			
6204 63 90				(2)	(17)		(22)			
6204 69 11				(2)	(17)		(22)			
6204 69 18				(2)	(17)		(22)			
6204 69 31				(2)	(17)		(22)			
6204 69 39				(2)	(17)		(22)			
6204 69 50				(2)	(17)		(22)			
6204 69 90				(1)	(18)		(21)			
6205 10 00				(2)	(17)					
6205 20 00				(2)	(17)	(20)	(22)			
6205 30 00				(2)	(17)		(22)			
6205 90 10				(1)	(18)					
6205 90 90				(1)	(18)					
6206 10 00				(1)	(18)		(21)			
6206 20 00				(2)	(17)					
6206 30 00				(2)	(14)	(20)				
6206 40 00				(2)	(14)					
6206 90 10				(1)	(15)					
6206 90 90				(1)	(15)					
6207 11 00				(2)	(14)	(20)	(22)			
6207 19 00				(2)	(14)		(22)			
6207 21 00				(2)	(14)	(20)	(22)			
6207 22 00				(2)	(14)		(22)			
6207 29 00				(2)	(14)		(22)			
6207 91 10				(2)	(14)	(20)	(22)			
6207 91 90				(2)	(14)	(20)	(22)			
6207 92 00				(2)	(14)		(22)			
6207 99 00				(2)	(14)					
6208 11 00				(2)			(22)			
6208 19 10				(2)		(20)				
6208 19 90				(2)			(22)			
6208 21 00				(2)		(20)	(22)			
6208 22 00				(2)			(22)			
6208 29 00				(2)			(22)			
6208 91 11				(2)	(16)	(20)				
6208 91 19				(2)	(16)	(20)				
6208 91 90				(2)	(14)	(20)				
6208 92 10				(2)	(14)		(22)			
6208 92 90				(2)			(22)			
6208 99 00				(2)	(15)					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
6209 10 00				(3)	(13)		(23)			
6209 20 00				(3)	(13)	(20)	(23)			
6209 30 00				(3)	(13)		(23)			
6209 90 00				(3)	(3)		(23)			
6210 10 10				(3)		(20)	(23)			
6210 10 91				(3)		(20)	(23)			
6210 10 99				(3)		(20)	(23)			
6210 20 00				(3)	(3)		(23)			
6210 30 00				(3)	(3)		(23)			
6210 40 00				(3)	(3)		(23)			
6210 50 00				(3)	(3)		(23)			
6211 11 00				(3)						
6211 12 00				(3)	(3)	(20)				
6211 20 00				(3)	(3)	(20)	(23)			
6211 31 00				(3)	(3)		(23)			
6211 32 10				(3)	(3)		(23)			
6211 32 90				(3)	(3)		(23)			
6211 33 10				(3)	(3)		(23)			
6211 33 90				(3)	(3)		(23)			
6211 39 00				(3)	(3)		(23)			
6211 41 00				(3)	(3)		(23)			
6211 42 10				(3)	(3)		(23)			
6211 42 90				(3)	(3)		(23)			
6211 43 10				(3)	(3)		(23)			
6211 43 90				(3)	(3)		(23)			
6211 49 00				(3)	(3)		(23)			
6212 10 00				(3)			(23)			
6212 20 00				(3)			(23)			
6212 30 00				(3)			(23)			
6212 90 00				(3)			(23)			
6213 10 00				(3)			(23)			
6213 20 00				(3)	(3)	(20)	(23)			
6213 90 00				(3)			(23)			
6214 10 00				(3)			(23)			
6214 20 00				(3)			(23)			
6214 30 00				(3)			(23)			
6214 40 00				(3)		(20)	(23)			
6214 90 10				(3)			(23)			
6214 90 90				(3)			(23)			
6215 10 00				(3)			(23)			
6215 20 00				(3)			(23)			
6215 90 00				(3)			(23)			
6216 00 00				(3)			(23)			
6217 10 00				(3)			(23)			
6217 90 00				(3)		(20)	(23)			
6301 10 00				(3)			(23)			
6301 20 10				(3)	(3)		(23)			
6301 20 91				(3)			(23)			
6301 20 99				(3)			(23)			
6301 30 10				(3)	(3)		(23)			
6301 30 90				(3)			(23)			
6301 40 10				(3)			(23)			
6301 40 90				(3)			(23)			
6301 90 10				(3)	(3)		(23)			
6301 90 90				(3)			(23)			
6302 10 10				(3)	(3)		(23)			
6302 10 90				(3)	(3)		(23)			
6302 21 00				(3)			(23)			
6302 22 10				(3)			(23)			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
6302 22 90				(2)			(22)			
6302 29 10				(2)			(22)			
6302 29 90				(2)			(22)			
6302 31 10				(2)	(13)	(20)	(22)			
6302 31 90				(2)	(14)	(20)	(22)			
6302 32 10										
6302 32 90				(2)			(22)			
6302 39 10				(2)			(22)			
6302 39 30				(2)			(22)			
6302 39 90				(2)			(22)			
6302 40 00				(2)	(14)		(22)			
6302 51 10				(2)	(14)	(20)	(22)			
6302 51 90				(2)	(14)		(22)			
6302 52 00				(2)			(22)			
6302 53 10										
6302 53 90				(2)			(22)			
6302 59 00				(2)			(22)			
6302 60 00				(2)	(14)		(22)			
6302 91 10				(2)	(14)		(22)			
6302 91 90				(2)	(14)		(22)			
6302 92 00				(2)			(22)			
6302 93 10										
6302 93 90				(2)	(14)		(22)			
6302 99 00				(2)	(14)		(22)			
6303 11 00				(2)	(14)		(22)			
6303 12 00				(2)	(14)		(22)			
6303 19 00				(2)	(14)		(22)			
6303 91 00				(2)	(13)	(20)	(22)			
6303 92 10										
6303 92 90				(2)	(13)		(22)			
6303 99 10										
6303 99 90				(2)			(22)			
6304 11 00				(2)	(14)		(22)			
6304 19 10				(2)	(14)	(20)	(22)			
6304 19 30				(1)			(22)			
6304 19 90				(2)			(22)			
6304 91 00				(2)	(14)		(22)			
6304 92 00				(2)	(14)	(20)	(22)			
6304 93 00				(2)			(22)			
6304 99 00				(2)			(22)			
6305 10 10					(13)					
6305 10 90					(13)					
6305 20 00				(2)	(13)		(22)			
6305 31 10				(2)	(14)		(22)			
6305 31 91				(2)	(14)					
6305 31 99				(2)	(14)					
6305 39 00				(2)	(13)		(22)			
6305 90 00				(2)	(13)		(22)			
6306 11 00										
6306 12 00										
6306 19 00										
6306 21 00										
6306 22 00										
6306 29 00										
6306 31 00										
6306 39 00										
6306 41 00										
6306 49 00										
6306 91 00										
6306 99 00										
6307 10 10				(2)	(14)		(22)			
6307 10 30										
6307 10 90				(2)		(20)				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
6307 20 00				(2)	(14)		(22)			
6307 20 00				(2)	(14)		(22)			
6307 90 10				(2)	(14)		(22)			
6307 90 91				(2)		(20)				
6307 90 99				(2)		(20)				
6308 00 00					(14)	(20)				
6309 00 00				(1)						
6601 10 00				(1)	(13)					
6601 91 00				(1)	(13)					
6601 99 11				(1)	(13)					
6601 99 19				(1)	(13)					
6601 99 90				(1)	(13)					
8708 21 10				(1)			(24)			
8708 21 90				(1)			(24)			
9113 90 30				(1)						
ex 9113 90 90				(1)		(20)				
9502 91 00				(1)						

Fußnoten zu Anhang III A

- (¹) Spanien — Beschränkung in Form von Genehmigungen nach Ermessen, angewandt auf Länder der Zone C*.
- (²) Spanien — Genehmigungen nach Ermessen, angewandt auf Länder der Zone C.
- (³) Spanien — Genehmigungen nach Ermessen, angewandt auf Länder der Zone C für Waren aus Wolle, feinen Haaren oder Baumwolle.
- (⁴) Spanien — Genehmigungen nach Ermessen, angewandt auf Länder der Zone C für Waren aus Wolle oder aus künstlichen Textilmaterialien sowie auf Länder der Zone C* für andere Textilmaterialien.
- (⁵) Spanien — Genehmigungen nach Ermessen für Länder der Zone C, für Waren aus Wolle oder feinen Haaren, sowie für Länder der Zone C* für Produkte aus anderen Textilmaterialien.
- (⁶) Spanien — Genehmigungen nach Ermessen für Länder der Zone C, für Waren aus Baumwolle, Wolle, feinen Haaren oder synthetischen oder künstlichen Textilmaterialien.
- (⁷) Spanien — Genehmigungen nach Ermessen für Länder der Zone C für Waren aus Baumwolle, Wolle, feinen Haaren oder synthetischen oder künstlichen Textilmaterialien, sowie für Länder der Zone C* für Waren aus anderen Textilmaterialien.
- (⁸) Spanien — Genehmigungen nach Ermessen für Länder der Zone C für Waren aus Baumwolle oder künstlichen Textilmaterialien.
- (⁹) Spanien — Genehmigungen nach Ermessen für Länder der Zone C für Waren aus künstlichen Textilmaterialien.
- (¹⁰) Spanien — Genehmigungen nach Ermessen für Länder der Zone C für Waren aus Baumwolle, Wolle, feinen Haaren oder synthetischen oder künstlichen Materialien, sowie für Länder der Zone C* für Waren aus anderen Textilmaterialien.
- (¹¹) Spanien — Genehmigungen nach Ermessen für Länder der Zone C, für Waren aus Wolle oder synthetischen oder künstlichen Textilmaterialien, sowie für Länder der Zone C* für Waren aus anderen Textilmaterialien.
- (¹²) Spanien — Genehmigungen nach Ermessen für Länder der Zone C, für Waren aus Wolle oder künstlichen Textilmaterialien, sowie für Länder der Zone C* für Waren aus anderen Textilmaterialien.
- (¹³) Frankreich — Anteil eines globalen Kontingents für Länder der Zone II und der WTA-Liste sowie ähnliche Länder (der WTA-Liste); Anteil eines spezifischen Kontingents für Südkorea.
- (¹⁴) Frankreich — Anteil eines globalen Kontingents für Länder der Zone II.
- (¹⁵) Frankreich — Anteil eines globalen Kontingents für Länder der Zone II; Anteil eines spezifischen Kontingents für Indien.
- (¹⁶) Frankreich — Anteil eines globalen Kontingents für Länder der Zone II und der WTA-Liste; Anteil eines spezifischen Kontingents für die Republik Südkorea.
- (¹⁷) Frankreich — Anteil eines globalen Kontingents für Länder der Zone II; Anteil eines spezifischen Kontingents für die Republik Südafrika.
- (¹⁸) Frankreich — Anteil eines globalen Kontingents für Länder der Zone II; Anteil spezifischer Kontingente für die Republik Südkorea, die Republik Südafrika und Indien.
- (¹⁹) Frankreich — Anteil eines globalen Kontingents für Länder der Zone II und der WTA-Liste; Anteil spezifischer Kontingente für Indien und die Republik Südkorea.
- (²⁰) Großbritannien — Anteil eines spezifischen Kontingents für Länder der Resttextilzone (RTA).
- (²¹) Griechenland — Anteil spezifischer Kontingente für Länder der Liste 4.
- (²²) Griechenland — Anteil spezifischer Kontingente für Länder der Listen 1, 2 und 3.
- (²³) Griechenland — Anteil spezifischer Kontingente für Länder der Listen 1, 2, 3 und 4.
- (²⁴) Italien — spezifische Beschränkung für Japan.
- (²⁵) Portugal — Anteil spezifischer Kontingente für Japan.
- (²⁶) Frankreich — Anteil globaler Kontingente für Länder der Zone II und der WTA-Liste; Anteil spezifischer Kontingente für die Republik Südkorea und die Republik Südafrika.
- (²⁷) Spanien — Genehmigungen nach Ermessen für Taiwan.

SPANIEN

Liste Zone C

GATT-Mitglieder:

Australien	Kuwait
Myanmar (Burma)	Malediven
Kanada	Nicaragua
Kuba	Neuseeland
Chile	Dominikanische Republik
Japan	Republik Südafrika

Nicht-GATT-Mitglieder:

Puerto Rico	Bahrein *
Amerikanisch-Samoa	Brunei *
Carolinen-, Marshall- und Mariana-Inseln	Vereinigte Arabische Emirate *
Panama, Kanalzone	Kamputschea (Kambodscha) *
Chesterfield	Katar *
Französisch-Ozeanien	Nevis/Niue
Australische Gebiete der Antarktis	Jemen *
Cook-Inseln	

SPANIEN

Liste Zone C *

GATT-Mitglieder:

Argentinien	Japan
Australien	Kuwait
Bangladesch	Malaysia
Brasilien	Malediven
Myanmar (Burma)	Nicaragua
Kanada	Neuseeland
Kolumbien	Pakistan
Korea	Peru
Kuba	Dominikanische Republik
Chile	Singapur
Vereinigte Staaten von Amerika	Sri Lanka
Philippinen	Republik Südafrika
Macau	Thailand
Haiti	Uruguay
Indien	Mexiko
Indonesien	

Nicht-GATT-Mitglieder:

Puerto Rico	Taiwan
Samoa	Bahrein *
Carolinen-, Marshall- und Mariana-Inseln	Brunei *
Panama, Kanal-Zone	Vereinigte Arabische Emirate *
Chesterfield	Kamputschea (Kambodscha) *
Französisch-Ozeanien	Katar *
Australische Gebiete der Antarktis	Nevis/Niue
Cook-Inseln	Jemen *

* Länder, auf deren Gebiet das GATT bisher angewandt wurde und die nun, als unabhängige Staaten, bis zur endgültigen Entscheidung ihrer zukünftigen Handelspolitik eine De-facto-Anwendung beibehalten

FRANKREICH

Liste Zone II

GATT-Mitglieder:

Myanmar (Burma)	Neuseeland
Chile	Republik Südafrika
Costa Rica	Dominikanische Republik
Kuba	Venezuela
Malediven	

Nicht-GATT-Mitglieder:

Afghanistan	Irak
Saudi-Arabien	Libyen
Bhutan	Namibia *
Weihnachtsinsel	Nepal
Kokosinseln	Niue-Inseln
Cook-Inseln	Norfolk-Inseln
Corn-Inseln	Australisch-Ozeanien
Ecuador	Neuseeländisch-Ozeanien
Galapagos-Inseln	Panama
Green-Inseln	Swan-Inseln
Heard-Inseln	Tolekan-Inseln
Honduras	Nordjemen

FRANKREICH

Liste WTA- und ähnliche Länder

Lieferländer, mit denen die EG ein bilaterales Abkommen oder eine Übereinkunft über den Handel mit Textilwaren hat

GATT-Mitglieder:

Argentinien	Malta
Bangladesch	Mexiko
Brasilien	Marokko
Kolumbien	Pakistan
Tschechoslowakei	Peru
Ägypten	Philippinen
Guatemala	Polen
Haiti	Rumänien
Ungarn	Singapur
Hongkong	Sri Lanka
Indien	Thailand
Indonesien	Tunesien
Südkorea	Uruguay
Malaysia	Ex-Jugoslawien
Macau	

Nicht-GATT-Mitglieder:

Bulgarien	Ex-UdSSR
China	Taiwan

* Länder, auf deren Gebiet das GATT bisher angewandt wurde und die nun, als unabhängige Staaten, bis zur endgültigen Entscheidung ihrer zukünftigen Handelspolitik eine De-facto-Anwendung beibehalten

VEREINIGTES KÖNIGREICH „RESTTEXTILZONE“

Die „Resttextilzone“ umfaßt alle Länder und Gebiete außer Algerien, Argentinien, Bangladesch, Bolivien, Brasilien, Brunei, Kolumbien, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Hongkong, Indien, Indonesien, Iran, Jordanien, Republik Korea, Macau, Malaysia, Malediven, Mexiko, Nicaragua, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Syrien, Taiwan, Thailand, Uruguay und die Länder der AKP-Zone, der CEFTA-Zone, der Zone Fernost und West, der Mittelmeerzone, der ÜLG-Zone und der Staatshandelszone.

Die „AKP-Zone“ umfaßt Angola, Antigua, Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Kamerun, Kap Verde, Zentralafrikanische Republik, Tschad, Komoren, Kongo, Dschibuti, Dominica, Dominikanische Republik, Äquatorialguinea, Äthiopien, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Côte d'Ivoire, Jamaika, Kenia, Kiribati, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mozambik, Niger, Nigeria, Papua Neuguinea, Ruanda, St. Christopher-Nevis, St. Lucia, St. Vincent, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Salomonen, Somalia, Sudan, Surinam, Swasiland, Tansania, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Westsamoa, Zaire, Sambia und Simbabwe.

Die „CEFTA-Zone“ umfaßt Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Island, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Schweiz und Vereinigtes Königreich.

Die „Zone Fernost und West“ umfaßt Australien, Kanada, Japan, Neuseeland und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Die „Mittelmeerzone“ umfaßt Zypern, Ägypten, Israel, Libanon, Malta, Marokko, Tunesien, Türkei und ex-Jugoslawien.

Die „ÜLG-Zone“ umfaßt Anguilla, Aruba, britische Gebiete der Antarktis, britische Gebiete im Indischen Ozean (Tschagos-Inseln), britische Jungferninseln, Kaiman Inseln, Falklandinseln, Französisch-Polynesien, französische Gebiete in der Antarktis und im südlichen Eismeer, Grönland, Mayotte, Montserrat, Niederländische Antillen (Bonaire, Curaçao, Saba, St. Eustatius, St. Martin (südlicher Teil), Neukaledonien und zugehörige Gebiete, St. Pierre und Miquelon, Süd-Georgien und südliche Sandwich-Inseln, Turks- und Caicosinseln, Wallis und Futuna.

Die „Staatshandelszone“ umfaßt Albanien, Bulgarien, Kamputschea (Kambodscha), China, Tschechoslowakei, Ungarn, Nordkorea, Laos, Mongolei, Polen, Rumänien, die Sowjetunion und Vietnam.

NB: Der Beitritt Namibias zur AKP-Zone wird untersucht (Namibia wäre dann von der Resttextilzone ausgeschlossen).

GRIECHENLAND

Liste 1 (Kategorien 2 — 123)

Vereinigte Arabische Emirate (*)
Saudi-Arabien
Iran
Irak
Nepal
Katar (*)
Oman
Jemen (*)
Sudan
Libyen
Afghanistan
Laos
Republik Südafrika
Namibia
Simbabwe
Mauritius
Mauretanien

Liste 2 — (Kategorien 2 — 123)

Syrien
Israel
Jordanien
Libanon
Ceuta und Melilla

Japan
Australien
Neuseeland

Liste 3 (Kategorien 2 — 123)

Kolumbien
Mexiko
Venezuela
Bolivien
Paraguay
El Salvador

Liste 4 (Kategorien 136 — 161)

Indien
Bangladesch
Pakistan
Indonesien
Philippinen
Thailand
Südkorea
Japan
Australien
Sri Lanka
Malaysia

(*) Länder, auf deren Gebiet das GATT bisher angewandt wurde und die nun, als unabhängige Staaten, bis zur endgültigen Entscheidung ihrer zukünftigen Handelspolitik eine De-facto-Anwendung beibehalten.

ANHANG III B

Jährliche Gemeinschaftshöchstmengen nach Artikel 2 Absatz 1 vierter Gedankenstrich

Die Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien sowie die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

Kategorie	Einheit	Mengen
1	Tonnen	6 899
2	Tonnen	8 544
2a	Tonnen	1 931
3	Tonnen	935
5	1000 Stück	1 910
6	1000 Stück	954
7	1000 Stück	571
8	1000 Stück	2 568
9	Tonnen	831
15	1000 Stück	745
16	1000 Stück	567
67	1000 Stück	722

ANHANG IV

Jährliche Gemeinschaftshöchstmengen nach Artikel 3 Absatz 1

(Für Warenbezeichnungen der in diesem Anhang aufgeführten Kategorien siehe Anhang IA dieser Verordnung)

CHINA

Kategorie	Einheit	Menge
ex 13 ⁽¹⁾	1000 Stück	150
ex 18 ⁽¹⁾	Tonnen	98
ex 20 ⁽¹⁾	Tonnen	10
ex 24 ⁽¹⁾	1000 Stück	120
ex 39 ⁽¹⁾	Tonnen	10
ex 78 ⁽¹⁾	Tonnen	3
115	Tonnen	450
117	Tonnen	450
118	Tonnen	950
120	Tonnen	63
ex 136 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Tonnen	285
156	Tonnen	760
157	Tonnen	5 400
159	Tonnen	3 020
161	Tonnen	10 777

⁽¹⁾ Die mit „ex“ gekennzeichneten Kategorien beinhalten Waren, die weder aus Wolle oder feinen Tierhaaren noch aus Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen bestehen.

⁽²⁾ Diese Kategorie beinhaltet nur Gewebe und andere Seidenwaren, andere als roh, abgekocht oder gebleicht, der KN-Codes 5007 20 19, 5007 20 31, 5007 20 39, 5007 20 41, 5007 20 59, 5007 20 61, 5007 20 69, 5007 20 71, 5007 90 30, 5007 90 50, 5007 90 90.

NORDKOREA

Kategorie	Einheit	Menge
1	Tonnen	128
2	Tonnen	145
3	Tonnen	49
4	1 000 Stück	285
5	1 000 Stück	119
6	1 000 Stück	144
7	1 000 Stück	93
8	1 000 Stück	133
9	Tonnen	71
12	1 000 Paar	1 290
13	1 000 Stück	1 509
14	1 000 Stück	94
15	1 000 Stück	107
16	1 000 Stück	55
17	1 000 Stück	38
18	Tonnen	61
19	1 000 Stück	411
20	Tonnen	141
21	1 000 Stück	2 857
24	1 000 Stück	263
26	1 000 Stück	173
27	1 000 Stück	167
28	1 000 Stück	285
29	1 000 Stück	75
31	1 000 Stück	293
36	1 000 Stück	91
37	1 000 Stück	356
39	1 000 Stück	51
59	1 000 Stück	466
61	1 000 Stück	40
68	1 000 Stück	75
69	1 000 Stück	184
70	1 000 Stück	270
73	1 000 Stück	93
74	1 000 Stück	133
75	1 000 Stück	39
76	Tonnen	74
77	Tonnen	9
78	Tonnen	115
83	Tonnen	31
117	Tonnen	51
118	Tonnen	23
142	Tonnen	10
151A	Tonnen	10
151B	Tonnen	10
161	Tonnen	152

ANHANG V**nach Artikel 3 Absatz 3**

(Für Warenbezeichnungen der in diesem Anhang aufgeführten Kategorien siehe Anhang I A dieser Verordnung)

CHINA

Kategorien : 121, 122, 123, 124, 125A, 125B, 126, 127B, 133, 137, 140, 141, 145, 146A, 146B, 146C, 151B, 160

NORDKOREA

Kategorien : 10, 22, 23, 32, 33, 34, 35, 38, 40, 41, 42, 49, 50, 53, 54, 55, 58, 62, 63, 65, 66, 67, 72, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 93, 97, 99, 100, 101, 109, 111, 112, 113, 114, 120, 121, 122, 123, 124, 130, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 140, 141, 145, 146A, 146B, 146C, 149, 150, 153, 156, 157, 159, 160.

ANHANG VI**Lohnveredelungsverkehr****(Jährliche Gemeinschaftshöchstmengen nach Artikel 4)**

Die Republiken Bosnien Herzegowina, Kroatien sowie die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

Kategorie	Einheit	Mengen
5	1 000 Stück	3 692
6	1 000 Stück	10 734
7	1 000 Stück	5 496
8	1 000 Stück	12 888
15	1 000 Stück	5 743
16	1 000 Stück	3 177

*ANHANG VII***Verzeichnis der in den Feldern des Überwachungsdokuments zu machenden Angaben****ÜBERWACHUNGSDOKUMENT**

1. Antragsteller (Name, vollständige Anschrift, Land)
2. Eintragsnummer
3. Ausländischer Versender (Name, Anschrift, Land)
4. Zuständige ausstellende Behörde (Name und Anschrift)
5. Anmelder (Name und Anschrift)
6. Letzter Tag der Gültigkeit
7. Ursprungsland
8. Herkunftsland
9. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
10. Angabe der die Überwachung begründenden EG-Verordnung
11. Warenbezeichnung, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
12. KN-Code der Waren und Textilkategorie
13. Rohgewicht (kg)
14. Reingewicht (kg)
15. Zusätzliche Maßeinheiten
16. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in Ecu
17. Ergänzende Angaben
18. Versicherung des Antragstellers :
Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
(Art und Datum)
(Unterschrift) (Dienststempel)
19. Sichtvermerk der zuständigen Behörde
Datum
Unterschrift und Dienststempel
Original für den Antragsteller
Exemplar für die zuständige Behörde

1	1. Antragsteller (Name, vollständige Anschrift Land)		2. Eintragungsnummer			
	Original für den Antragsteller	3. Versender (Name, Anschrift, Land)		4. Zuständige ausstellende Behörde (Name und Anschrift)		
		5. Anmelder (Name und Anschrift)		6. Letzter Tag der Gültigkeit		
				7. Ursprungstand	8. Herkunftsland	
		9. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum		10. Angabe der die Überwachung begründenden EG-Verordnung		
1	11. Warenbezeichnung, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke			12. KN-Code der Waren Textilkategorie		
			13. Rohgewicht (kg)			
			14. Reingewicht (kg)			
			15. Zusätzliche Maßeinheiten			
			16. Cif-Preis frei Gemeinschafts- grenze in Ecu			
17. Ergänzende Angaben						
18. Versicherung des Antragstellers: Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben						
19. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			Ort und Datum			
Datum :						
Unterschrift			(Unterschrift)			
Dienststempel			(Dienststempel)			

Exemplar für die zuständige Behörde	2	1. Antragsteller (Name, vollständige Anschrift Land)	2. Eintragungsnummer	
	3. Versender (Name, Anschrift, Land)	4. Zuständige ausstellende Behörde (Name und Anschrift)		
	5. Anmelder (Name und Anschrift)	6. Letzter Tag der Gültigkeit		8. Herkunftsland
		7. Ursprungsland		
	9. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum	10. Angabe der die Überwachung begründenden EG-Verordnung		
2	11. Warenbezeichnung, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke		12. KN-Code der Waren und Textilkategorie	
13. Rohgewicht (kg)				
14. Reingewicht (kg)				
15. Zusätzliche Maßeinheiten				
16. Clf-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in Ecu				
17. Ergänzende Angaben				
18. Versicherung des Antragstellers: Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben				
19. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			Ort und Datum	
Datum:				
Unterschrift		Dienststempel		
			(Unterschrift)	(Dienststempel)

VERORDNUNG (EG) Nr. 518/94 DES RATES

vom 7. März 1994

über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 288/82

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Regelungen über die gemeinsame Agrarmarkorganisation sowie die Regelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse nach Artikel 235 des Vertrags und insbesondere die Vorschriften dieser Regelungen, die ein Abweichen von dem allgemeinen Grundsatz ermöglichen, daß alle mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung lediglich durch die in diesen Regelungen vorgesehenen Maßnahmen ersetzt werden können,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gemeinsame Handelspolitik ist nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten. Die gemeinsame Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung⁽¹⁾ spielt eine wichtige Rolle im Rahmen dieser Politik, die indessen noch zu vollenden ist, da die geltende Regelung Ausnahmen und Abweichungen zuläßt, nach denen die Mitgliedstaaten auf bestimmte Waren weiterhin einzelstaatliche Einfuhrmaßnahmen anwenden können.

Gemäß Artikel 7a des Vertrags umfaßt der Binnenmarkt seit dem 1. Januar 1993 einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Die Vollendung der gemeinsamen Handelspolitik im Bereich der Einfuhrregelung ist die notwendige Ergänzung zur Vollendung des Binnenmarkts und die einzige Möglichkeit für die Gemeinschaft, mit ihrer Handelsregelung gegenüber Drittländern der Integration der Märkte in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Zur stärkeren Vereinheitlichung der Einfuhrregelung ist es daher erforderlich, die Ausnahmen und Abweichungen aufgrund der noch geltenden handelspolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten und insbesondere die nach der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 von den Mitgliedstaaten aufrechterhaltenen mengenmäßigen Beschränkungen aufzuheben. Die Auswirkungen ihrer Aufhebung auf Wirtschaft und Industrie können im

Rahmen der horizontalen Politiken der Gemeinschaft für den betroffenen Markt berücksichtigt werden, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Die Liberalisierung der Einfuhren, das heißt der Verzicht auf mengenmäßige Beschränkungen, muß daher den Ausgangspunkt für die gemeinsame Regelung bilden.

Die Kommission muß durch die Mitgliedstaaten von jeder Gefahr unterrichtet werden, die sich aus der Entwicklung der Einfuhren ergibt und die Anwendung von Schutzmaßnahmen erforderlich machen könnte.

Die Kommission muß in diesem Fall die Einfuhrbedingungen, die Einfuhrentwicklung und die verschiedenen Gesichtspunkte der Wirtschafts- und Handelslage sowie die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen prüfen.

Es kann sich als erforderlich erweisen, einige dieser Einfuhren einer gemeinschaftlichen Überwachung zu unterstellen.

Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen, die sich auf eine Region oder mehrere Regionen der Gemeinschaft beschränken, können angemessener erscheinen als gemeinschaftsweit geltende Maßnahmen. Diese Maßnahmen sind jedoch nur ausnahmsweise zuzulassen, wenn es keine Alternativlösungen gibt. Es ist sicherzustellen, daß sie befristet sind und das Funktionieren des Binnenmarktes möglichst wenig beeinträchtigen.

Im Fall von gemeinschaftlichen Überwachungsmaßnahmen ist die Abfertigung der betreffenden Waren zum freien Verkehr von der Vorlage eines Einfuhrdokuments, das einheitlichen Kriterien entspricht, abhängig zu machen. Dieses Dokument muß auf einfachen Antrag des Einführers von den Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist mit einem Sichtvermerk versehen werden, ohne daß damit für den Einführer ein Recht auf Einfuhr entsteht. Das Dokument kann daher nur so lange gültig sein, wie keine Änderung der Einfuhrregelung vorgenommen wird.

Im Interesse der Gemeinschaft ist es wichtig, daß die Mitgliedstaaten und die Kommission einander möglichst umfassend über die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Überwachung unterrichten.

Es obliegt der Kommission und dem Rat, unter Berücksichtigung der bestehenden internationalen Verpflichtungen die Schutzmaßnahmen zu beschließen, die im Interesse der Gemeinschaft notwendig sind. Schutzmaßnahmen gegenüber einem Land, das Vertragspartei des GATT ist, können deshalb nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die betreffende Ware in derart erhöhten

(¹) ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2875/92 (ABl. Nr. L 287 vom 2. 10. 1992, S. 1).

Mengen und unter derartigen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt wird, daß dadurch den Gemeinschaftserzeugern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht, es sei denn, die internationalen Verpflichtungen ermöglichen eine Abweichung von dieser Regel.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß genauere Kriterien für die Feststellung eines etwaigen Schadens und die Einleitung einer Untersuchung erforderlich sind, ohne daß der Kommission damit die Möglichkeit genommen wird, in dringenden Fällen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, genauere Vorschriften für die Einleitung einer Untersuchung, die erforderlichen Kontrollen und Überprüfungen, die Anhörung der Beteiligten, die Behandlung der eingegangenen Informationen und die Kriterien für die Beurteilung des Schadens vorzusehen.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen für die Untersuchungen beeinträchtigen nicht die gemeinschaftlichen und die einzelstaatlichen Vorschriften über das Berufsgeheimnis.

Damit die Rechtssicherheit der betreffenden Wirtschaftsteilnehmer erhöht wird, ist es ferner notwendig, für die Einleitung von Untersuchungen sowie im Interesse einer raschen Entscheidung über die Zweckmäßigkeit von Maßnahmen Fristen festzulegen.

Zur Vereinheitlichung der Einfuhrregelung müssen die von den Einführern zu erfüllenden Formalitäten vereinfacht werden und unabhängig vom Ort der Warenabfertigung überall gleich sein. Dazu sollte insbesondere vorgesehen werden, daß alle Formalitäten unter Verwendung der Formblätter nach dem Muster im Anhang dieser Verordnung erfüllt werden.

Im Rahmen der gemeinschaftlichen Überwachungsmaßnahmen ausgestellte Einfuhrdokumente müssen unabhängig von dem ausstellenden Mitgliedstaat in der ganzen Gemeinschaft gültig sein.

Textilwaren, die unter die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, anderen Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen⁽¹⁾, sind Gegenstand einer Sonderregelung auf gemeinschaftlicher und auf internationaler Ebene. Sie sollten daher vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

Diese Verordnung gilt unbeschadet der Artikel 77, 81, 244, 249 und 280 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals.

Die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 ist infolgedessen aufzuheben —

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Einfuhr der unter den Vertrag fallenden Waren mit Ursprung in Drittländern, mit Ausnahme

- der unter die Verordnung (EG) Nr. 517/94 fallenden Textilwaren;
- der Waren mit Ursprung in bestimmten Drittländern, die in der Verordnung (EG) Nr. 519/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern aufgeführt sind.

(2) Die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren in die Gemeinschaft ist frei und unterliegt mithin keinen mengenmäßigen Beschränkungen, unbeschadet etwaiger Maßnahmen gemäß Titel V.

TITEL II

Gemeinschaftliches Informations- und Konsultationsverfahren

Artikel 2

Sollte die Entwicklung der Einfuhren Überwachungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich machen, so teilen die Mitgliedstaaten dies der Kommission mit. Diese Mitteilung muß die verfügbare Nachweise gemäß den Kriterien des Artikels 8 enthalten. Die Kommission leitet dieses Mitteilung unverzüglich an sämtliche Mitgliedstaaten weiter.

Artikel 3

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission können Konsultationen stattfinden. Sie müssen innerhalb von acht Arbeitstagen nach Eingang der in Artikel 2 genannten Mitteilung bei der Kommission, auf jeden Fall aber vor der Einführung gemeinschaftlicher Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen stattfinden.

Artikel 4

(1) Die Konsultationen finden in einem Beratenden Ausschuss — im folgenden „Ausschuß“ genannt — statt; der Ausschuss besteht aus Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten; ein Vertreter der Kommission führt den Vorsitz.

(2) Der Ausschuss wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Dieser übermittelt den Mitgliedstaaten so bald wie möglich alle zweckdienlichen Informationen.

- (3) Die Konsultationen betreffen insbesondere :
- a) die Bedingungen der Einfuhren und ihre Entwicklung sowie die verschiedenen Gesichtspunkte der Wirtschafts- und Handelslage bei der betreffenden Ware ;
 - b) die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen.
- (4) Erforderlichenfalls können die Konsultationen schriftlich stattfinden. In diesem Fall unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten ; diese können innerhalb einer von der Kommission festzusetzenden Frist, die zwischen fünf und acht Arbeitstagen betragen kann, ihre Stellungnahme abgeben oder eine mündliche Konsultation beantragen.

TITEL III

Gemeinschaftliches Untersuchungsverfahren

Artikel 5

- (1) Wenn bei Abschluß der Konsultationen für die Kommission ersichtlich ist, daß ausreichende Nachweise vorliegen, um eine Untersuchung zu rechtfertigen, verfährt die Kommission wie folgt :
- a) Sie leitet innerhalb eines Monats nach Eingang der Information aus einem Mitgliedstaat eine Untersuchung ein und veröffentlicht eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ; diese Bekanntmachung enthält eine Zusammenfassung der eingegangenen Informationen und den Hinweis, daß der Kommission alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln sind ; in ihr ist die Frist festgesetzt, innerhalb derer die betroffenen Parteien eine schriftliche Stellungnahme abgeben und Informationen übermitteln können, wenn diese Stellungnahmen und Informationen bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen ; in der Bekanntmachung ist ferner eine Frist festgesetzt, innerhalb derer die betroffenen Parteien den Antrag auf mündliche Anhörung durch die Kommission gemäß Absatz 4 stellen können.
 - b) Sie leitet die Untersuchung im Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten ein.
- (2) Die Kommission holt alle von ihr als notwendig erachteten Informationen ein und bemüht sich, sofern sie dies nach Anhörung des Ausschusses für angebracht hält, diese bei den Einführern, Händlern, Handelsvertretern, Herstellern, Handelsverbänden und -organisationen nachzuprüfen.

Die Kommission wird dabei von Bediensteten des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfungen vorgenommen werden, unterstützt, sofern der Mitgliedstaat dies wünscht.

Die betroffenen Parteien, die sich gemäß Absatz 1 Buchstabe a) gemeldet haben, sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes können anders als im Fall der von den Behörden der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten erstellten internen Dokumente alle der Kommission im Rahmen der Untersuchung zur Verfügung gestellten Informationen einsehen, sofern diese für die Verteidigung ihrer Interessen von Belang sowie vertraulich im Sinne

des Artikels 7 sind und von der Kommission bei der Untersuchung benutzt werden. Zu diesem Zweck richten sie einen schriftlichen Antrag an die Kommission, in dem angegeben wird, welche Informationen sie benötigen.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Antrag und nach den von ihr festgelegten Verfahren die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Entwicklung der Marktlage der von der Untersuchung betroffenen Ware.

(4) Die Kommission kann die betroffenen Parteien anhören. Diese müssen angehört werden, wenn sie dies innerhalb der durch die Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* festgesetzten Frist schriftlich beantragt und nachgewiesen haben, daß sie vom Ergebnis der Untersuchung tatsächlich betroffen sein können und daß besondere Gründe für ihre mündliche Anhörung vorliegen.

(5) Werden die Auskünfte nicht innerhalb der in dieser Verordnung vorgesehenen oder von der Kommission im Rahmen dieser Verordnung festgesetzten Frist erteilt oder wird die Untersuchung erheblich behindert, so können Feststellungen anhand der verfügbaren Angaben getroffen werden. Stellt die Kommission fest, daß ihr von einer betroffenen Partei oder von einer dritten Partei falsche oder irreführende Auskünfte erteilt wurden, so läßt sie die Auskünfte außer Betracht und kann auf verfügbare Fakten zurückgreifen.

(6) Gelangt die Kommission nach der in Absatz 1 genannten Anhörung zu der Auffassung, daß die vorliegenden Nachweise nicht ausreichen, um eine Untersuchung zu rechtfertigen, so teilt sie den Mitgliedstaaten diese Entscheidung innerhalb eines Monats nach Eingang der Informationen aus den Mitgliedstaaten mit.

Artikel 6

(1) Nach Abschluß der Untersuchung unterbreitet die Kommission dem Ausschuss einen Bericht über die Ergebnisse.

(2) Gelangt die Kommission innerhalb von neun Monaten nach Einleitung der Untersuchung zu der Auffassung, daß keine gemeinschaftlichen Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen erforderlich sind, so wird die Untersuchung nach Anhörung des Ausschusses innerhalb eines Monats beendet. Die Entscheidung über die Beendigung der Untersuchung wird mit Angabe der wichtigsten Schlußfolgerungen aus der Untersuchung und einer Zusammenfassung der einschlägigen Gründe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(3) Ist die Kommission der Auffassung, daß gemeinschaftliche Überwachungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich sind, so faßt sie gemäß den Titeln IV und V spätestens neun Monate nach Einleitung der Untersuchung die hierfür notwendigen Beschlüsse. In Ausnahmefällen kann diese Frist um einen weiteren Zeitraum von höchstens zwei Monaten verlängert werden ; in diesem Fall veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung über die Dauer der Verlängerung mit einer zusammengefaßten Begründung.

(4) Dieser Titel steht Überwachungsmaßnahmen nach den Artikeln 9 bis 13 oder — wenn eine kritische Situation, in der jede Verzögerung einen kaum behebbaren Schaden verursachen würde, umgehendes Handeln erfordert — Schutzmaßnahmen nach den Artikeln 14 bis 16 nicht entgegen.

Die Kommission nimmt umgehend die Untersuchungen vor, die sie noch für erforderlich hält. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen dienen der Überprüfung der getroffenen Maßnahmen.

Artikel 7

(1) Die in Anwendung dieser Verordnung erhaltenen Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie eingeholt wurden.

(2) a) Der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten sowie deren Bedienstete geben die vertraulichen Informationen, die sie in Anwendung dieser Verordnung erhalten oder die ihnen vertraulich mitgeteilt werden, nicht bekannt, es sei denn, daß der Auskunftgeber ausdrücklich die Erlaubnis hierzu erteilt.

b) Jeder Antrag auf vertrauliche Behandlung ist zu begründen.

Erweist sich jedoch, daß ein Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt ist, und will der Auskunftgeber sie weder veröffentlichen noch ihre Bekanntgabe in allgemeiner oder zusammengefaßter Form gestatten, so kann die betreffende Information unberücksichtigt bleiben.

(3) Informationen werden auf jeden Fall als vertraulich betrachtet, wenn ihre Bekanntgabe nennenswerte Nachteile für den Auskunftgeber oder die Informationsquelle haben könnte.

(4) Die vorstehenden Absätze stehen allgemeinen Informationen und insbesondere einer Bekanntgabe der Gründe für die gemäß dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen von seiten der Gemeinschaftsbehörden nicht entgegen. Die Gemeinschaftsbehörden müssen jedoch dem berechtigten Interesse der betroffenen juristischen oder natürlichen Personen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

Artikel 8

(1) Die Untersuchung der Einfuhrtrends, der Bedingungen, unter denen die Einfuhren erfolgen, sowie des durch sie verursachten ernsthaften oder drohenden ernsthaften Schadens für die Gemeinschaftserzeuger erstreckt sich insbesondere auf folgende Kriterien :

a) Umfang der Einfuhren, insbesondere bei Vorliegen eines erheblichen Anstiegs in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zu Erzeugung oder Verbrauch in der Gemeinschaft ;

b) Preise der Einfuhren, insbesondere zur Ermittlung einer etwaigen bedeutenden Unterbietung des Preises einer gleichartigen in der Gemeinschaft hergestellten Ware ;

c) Auswirkungen auf die Gemeinschaftserzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren, die in der Entwicklung wirtschaftlicher Indikatoren erkennbar werden ; solche Indikatoren sind unter anderem :

- Produktion,
- Kapazitätsauslastung,
- Lagerbestände,
- Absatz,
- Marktanteil,
- Preise (d. h. Preisrückgang oder Verhinderung eines Preisanstiegs, der normalerweise eingetreten wäre),
- Gewinne,
- Kapitalrendite,
- Cash flow,
- Beschäftigung.

(2) Wird die Gefahr eines ernsthaften Schadens geltend gemacht, so prüft die Kommission auch, ob klar abzu-sehen ist, daß eine bestimmte Lage zu einer tatsächlichen Schädigung führen kann. Hierbei können unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt werden :

- a) die Steigerungsrate der Ausfuhren in die Gemeinschaft ;
- b) die im Ursprungs- oder Ausfuhrland bereits bestehende oder in absehbarer Zukunft entstehende Ausfuhrkapazität und die Wahrscheinlichkeit, daß die entsprechenden Ausfuhren nach der Gemeinschaft erfolgen werden.

TITEL IV

Überwachungsmaßnahmen

Artikel 9

(1) Droht die Marktentwicklung bei einer Ware mit Ursprung in einem der von dieser Verordnung betroffenen Drittländer die Gemeinschaftserzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren zu schädigen, so kann die Einfuhr dieser Ware, wenn die Interessen der Gemeinschaft dies erfordern, je nach Lage des Falles wie folgt überwacht werden :

- a) durch eine nachträgliche gemeinschaftliche Überwachung, deren Einzelheiten in dem in Absatz 2 genannten Beschluß festgelegt werden, oder
- b) durch eine vorherige gemeinschaftliche Überwachung nach Artikel 10.

(2) Der Beschluß über die Einführung einer Überwachung wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 Absätze 5 und 6 gefaßt.

(3) Die Geltungsdauer der Überwachungsmaßnahmen ist begrenzt. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, endet ihre Gültigkeit am Ende des zweiten Sechsmonatszeitraums, der auf die sechs Monate folgt, in denen diese Maßnahmen eingeführt worden sind.

Artikel 10

(1) Voraussetzung für die Abfertigung zum freien Verkehr ist bei Waren, die einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung unterliegen, die Vorlage eines Einfuhrdokuments. Dieses Dokument wird von der von den Mitgliedstaaten bezeichneten zuständigen Behörde kostenlos für alle beantragten Mengen innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen nach Eingang einer Anmeldung eines Einführers der Gemeinschaft bei der zuständigen innerstaatlichen Behörde, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft, mit einem Sichtvermerk versehen. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, ist davon auszugehen, daß diese Anmeldung spätestens drei Arbeitstage nach ihrer Abgabe bei der zuständigen innerstaatlichen Behörde eingegangen ist.

(2) Das Einfuhrdokument und die Anmeldung des Einführers werden auf einem Formblatt nach dem Muster im Anhang erstellt.

Zusätzliche Angaben zu den im vorgenannten Formblatt gemachten Angaben können verlangt werden. Diese Angaben werden in dem Beschluß zur Einführung einer Überwachung aufgeführt.

(3) Das Einfuhrdokument ist unabhängig davon, welcher Mitgliedstaat es ausgestellt hat, in der ganzen Gemeinschaft gültig.

(4) Die Feststellung, daß der Preis je Einheit, zu dem das Geschäft getätigt wird, den im Einfuhrdokument angegebenen Preis um weniger als 5 v. H. überschreitet oder daß der Gesamtwert oder die Gesamtmenge der zur Einfuhr angemeldeten Waren um weniger als 5 v. H. den Wert oder die Menge übersteigt, der bzw. die in dem Einfuhrdokument angegeben ist, steht der Abfertigung zum freien Verkehr nicht entgegen. Die Kommission kann nach Kenntnisnahme von den im Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Waren und der sonstigen besonderen Merkmale der Geschäfte einen anderen Prozentsatz festlegen, der jedoch in der Regel 10 v. H. nicht übersteigen darf.

(5) Das Einfuhrdokument kann nur verwendet werden, solange für die betreffenden Geschäfte die Einfuhrliberalisierung in Kraft bleibt. Das Einfuhrdokument kann längstens während eines Zeitraums verwendet werden, der zum selben Zeitpunkt und nach demselben Verfahren wie die Überwachung festgelegt wird, wobei die Beschaffenheit der Waren und die sonstigen besonderen Merkmale dieser Geschäfte berücksichtigt werden.

(6) Der Ursprung der gemeinschaftlich überwachten Waren muß durch ein Ursprungszeugnis nachgewiesen werden, sofern dies in dem Beschluß nach Artikel 9 verlangt wird. Weitere Bestimmungen über die Vorlage eines solchen Zeugnisses werden durch diesen Absatz nicht präjudiziert.

(7) Gilt für die einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung unterstellten Ware in einem Mitgliedstaat eine regionale Schutzmaßnahme, so kann die von diesem Mitgliedstaat erteilte Einfuhrgenehmigung das Einfuhrdokument ersetzen.

Artikel 11

Ist die Einfuhr einer Ware innerhalb von acht Arbeitstagen nach Abschluß der Konsultation keiner vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt worden, so kann die Kommission die für eine Region oder mehrere Regionen der Gemeinschaft bestimmten Einfuhren einer entsprechend begrenzten Überwachung gemäß Artikel 16 unterstellen.

Artikel 12

(1) Voraussetzung für die Abfertigung regionsweise überwachter Waren zum freien Verkehr ist die Vorlage eines Einfuhrdokuments. Dieses Dokument wird von der von dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) bezeichneten zuständigen Behörde kostenlos für alle beantragten Mengen innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen nach Eingang der Anmeldung eines Einführers der Gemeinschaft bei der zuständigen innerstaatlichen Behörde, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft, mit einem Sichtvermerk versehen. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, ist davon auszugehen, daß diese Anmeldung spätestens drei Arbeitstage nach ihrer Abgabe bei der zuständigen innerstaatlichen Behörde eingegangen ist. Das Einfuhrdokument kann nur so lange verwendet werden, wie für die betreffenden Geschäfte die Einfuhrliberalisierung in Kraft bleibt.

(2) Das Einfuhrdokument und die Anmeldung des Einführers werden auf einem Formblatt nach dem Muster im Anhang erstellt.

Zu den in dem genannten Formblatt gemachten Angaben können zusätzliche Angaben verlangt werden. Diese Angaben werden in dem Beschluß über die Einführung einer Überwachung aufgeführt.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission im Falle der gemeinschaftlichen oder regionalen Überwachung innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Monats folgende Angaben :

- a) im Falle der vorherigen Überwachung die Mengen und die anhand des cif-Preises berechneten Beträge, für welche im vorhergehenden Zeitraum Einfuhrdokumente erteilt oder mit einem Sichtvermerk versehen worden sind ;
- b) in jedem Fall die Einfuhren während des Zeitraums, der dem unter Buchstabe a) genannten Zeitraum vorgeht.

Die Mitteilungen der Mitgliedstaaten sind nach Waren und Ländern aufgeteilt.

Abweichende Bestimmungen können zum selben Zeitpunkt und nach demselben Verfahren wie die Überwachung festgelegt werden.

(2) Die Kommission kann auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus abweichende Zeitfolgen für die Mitteilungen festlegen, sofern die Beschaffenheit der Waren oder besondere Umstände dies erfordern.

(3) Die Kommission setzt die Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

TITEL V

Schutzmaßnahmen

Artikel 14

(1) Wird eine Ware in derart erhöhten Mengen und/oder unter derartigen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt, daß dadurch den Gemeinschaftserzeugern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht, so kann die Kommission zur Wahrung der Interessen der Gemeinschaft auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus:

- a) die Frist verkürzen, innerhalb der die Einfuhrdokumente im Sinne des Artikels 10 verwendet werden dürfen, die nach Inkrafttreten der Maßnahme mit einem Sichtvermerk versehen werden;
- b) die Einfuhrregelung für diese Ware dahingehend ändern, daß sie nur gegen Vorlage einer Einfuhrgenehmigung zum freien Verkehr abgefertigt werden darf; diese Genehmigung wird nach den Bestimmungen und innerhalb der Grenzen erteilt, die die Kommission festlegt.

Die Maßnahmen nach den Buchstaben a) und b) sind unmittelbar anwendbar.

(2) Bei der Festsetzung eines Kontingents werden insbesondere berücksichtigt:

- die Zweckmäßigkeit einer möglichst weitgehenden Aufrechterhaltung der traditionellen Handelsströme;
- der Umfang der zu normalen Bedingungen vor Inkrafttreten einer Schutzmaßnahme im Sinne dieses Titels geschlossenen Verträge, wenn sie der Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilt worden sind;
- der Umstand, daß die Verwirklichung des mit der Einführung des Kontingents angestrebten Ziels nicht in Frage gestellt werden darf.

(3) a) Die Maßnahmen nach diesem Artikel gelten für alle nach ihrem Inkrafttreten zum freien Verkehr abgefertigten Waren. Gemäß Artikel 16 können sie auf eine oder mehrere Regionen der Gemeinschaft beschränkt werden.

b) Diese Maßnahmen beeinträchtigen jedoch nicht die Abfertigung bereits auf dem Weg in die Gemeinschaft befindlicher Waren zum freien Verkehr, wenn ihre Bestimmung nicht geändert werden kann und wenn die Waren, die nach den Artikeln 9 und 10 nur gegen Vorlage eines

Einfuhrdokuments zum freien Verkehr abgefertigt werden können, von einem solchen Dokument begleitet sind.

(4) Ist das Eingreifen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden, so faßt sie innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags einen Beschluß.

(5) Die nach diesem Artikel gefaßten Beschlüsse der Kommission werden dem Rat und den Mitgliedstaaten mitgeteilt. Jeder Mitgliedstaat kann den Rat innerhalb eines Monats nach dem Tag der Mitteilung mit dem Beschluß befassen.

(6) Hat ein Mitgliedstaat den Rat mit dem Beschluß der Kommission befaßt, so kann der Rat den Beschluß der Kommission mit qualifizierter Mehrheit bestätigen, ändern oder aufheben.

Hat der Rat innerhalb von drei Monaten, nachdem er mit der Angelegenheit befaßt wurde, keinen Beschluß gefaßt, so gilt die Maßnahme der Kommission als aufgehoben.

Artikel 15

(1) Erfordern es die Interessen der Gemeinschaft, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission geeignete Maßnahmen treffen,

a) um zu verhindern, daß eine Ware in derart erhöhten Mengen und/oder unter derartigen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt wird, daß dadurch den Gemeinschaftserzeugern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht;

b) um die internationalen Rechte der Gemeinschaft oder aller Mitgliedstaaten wahrnehmen oder den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft oder aller Mitgliedstaaten nachkommen zu können, und zwar insbesondere in bezug auf den Handel mit Grundstoffen.

(2) Artikel 14 Absätze 2 und 3 findet Anwendung.

Artikel 16

Ergibt die Prüfung insbesondere nach den Kriterien des Artikels 8, daß die Voraussetzungen für den Erlaß von Maßnahmen gemäß den Artikeln 9 und 14 in einer Region oder in mehreren Regionen der Gemeinschaft vorliegen, so kann die Kommission nach Prüfung der Alternativlösungen ausnahmsweise die Durchführung von auf die betreffende Region oder die betreffenden Regionen begrenzten Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen zulassen, sofern sie der Auffassung ist, daß die Durchführung derartiger Maßnahmen auf dieser Ebene eher angemessen ist als auf Gemeinschaftsebene.

Diese Maßnahmen müssen befristet sein, und sie dürfen das Funktionieren des Binnenmarktes möglichst wenig beeinträchtigen.

Diese Maßnahmen werden gemäß Artikel 9 bzw. gemäß Artikel 14 beschlossen.

Artikel 17

(1) Während des Anwendungszeitraums von Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen, die gemäß den Titeln IV und V eingeführt wurden, finden im Ausschluß auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission Konsultationen statt, um

- a) die Auswirkungen der betreffenden Maßnahme zu untersuchen,
- b) zu prüfen, ob ihre Anwendung weiterhin erforderlich ist.

(2) Ist die Kommission im Anschluß an die Konsultationen nach Absatz 1 der Ansicht, daß die Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen gemäß den Artikeln 9, 11, 14, 15 und 16 aufzuheben oder zu ändern sind, so verfährt sie wie folgt:

- a) Hat der Rat einen Beschluß über eine Maßnahme gefaßt, so schlägt die Kommission dem Rat vor, daß die Maßnahmen aufgehoben oder geändert werden. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit;
- b) in allen anderen Fällen werden die gemeinschaftlichen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen von der Kommission geändert oder aufgehoben.

Betrifft dieser Beschluß regional geltende Überwachungsmaßnahmen, so gilt er ab dem sechsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

TITEL VI

Schlußbestimmungen*Artikel 18*

(1) Diese Verordnung steht der Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund besonderer in den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern enthaltener Bestimmungen nicht entgegen.

(2) a) Unbeschadet anderslautender Gemeinschaftsvorschriften steht diese Verordnung dem Erlaß oder der Anwendung folgender einzelstaatlicher Maßnahmen nicht entgegen:

- i) Verbote, mengenmäßige Beschränkungen oder Überwachungsmaßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen oder Tieren oder des Schutzes von Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem,

geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind;

- ii) besondere devisenrechtliche Formalitäten;
 - iii) Formalitäten, die aufgrund internationaler Übereinkünfte in Übereinstimmung mit dem Vertrag eingeführt wurden.
- b) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von Maßnahmen oder Formalitäten, die aufgrund dieses Absatzes einzuführen oder zu ändern sind. In Fällen besonderer Dringlichkeit werden der Kommission die einzelstaatlichen Maßnahmen oder Formalitäten unmittelbar nach ihrer Annahme mitgeteilt.

Artikel 19

(1) Diese Verordnung steht der Anwendung der Regelungen für die gemeinsame Agrarmarktorganisation oder daraus abgeleiteter gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Verwaltungsvorschriften oder besonderer Regelungen nach Artikel 235 des Vertrags für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse nicht entgegen; sie wird ergänzend angewandt.

(2) Die Artikel 9 bis 13 und 17 gelten jedoch nicht für die unter diese Regelung fallenden Waren, bei denen die Gemeinschaftsregelung für den Handel mit Drittländern die Vorlage einer Einfuhrgenehmigung oder eines anderen Einfuhrdokuments vorsieht.

Die Artikel 14, 16 und 17 gelten nicht für Waren, für die die Gemeinschaftsregelung für den Handel mit Drittländern die Möglichkeit mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen vorsieht.

Artikel 20

Spanien und Portugal können bis zum 31. Dezember 1995 die mengenmäßigen Beschränkungen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach den Artikeln 77, 81, 244, 249 und 280 der Beitrittsakte beibehalten.

Artikel 21

Die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 wird aufgehoben. Die Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Hinweise auf diese Verordnung.

Artikel 22

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt ab 15. März 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. März 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. PANGALOS

ANHANG

Verzeichnis der in den Feldern des Überwachungsdokuments zu machenden Angaben

ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

1. Empfänger (Antragsteller)
(Name, vollständige Anschrift, Land)
2. Eintragsnummer
3. Ausländischer Versender (Name, Anschrift, Land)
4. Zuständige ausstellende Behörde (Name und Anschrift)
5. Anmelder (Name und Anschrift)
6. Letzter Tag der Gültigkeit
7. Ursprungsland
8. Herkunftsland
9. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
10. Angabe der die Überwachung begründenden EG-Verordnung
11. Warenbezeichnung, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
12. KN-Code der Waren
13. Rohgewicht (kg)
14. Reingewicht (kg)
15. Zusätzliche Maßeinheiten
16. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in ECU
17. Ergänzende Angaben
18. Versicherung des antragstellenden Empfängers :
Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.
Ort Datum
(Unterschrift) (Stempel)
19. Sichtvermerk der zuständigen Behörde
Datum
Unterschrift Dienststempel

Original für den Empfänger

Exemplar für die zuständigen Behörden

Original für den Antragsteller	1	1. Antragsteller (Name, vollständige Anschrift, Land)	2. Eintragsnummer	
		3. Versender (Name, Anschrift, Land)	4. Zuständige ausstellende Behörde (Name und Anschrift)	
		5. Anmelder (Name und Anschrift)	6. Letzter Tag der Gültigkeit	
			7. Ursprungsland	8. Herkunftsland
	1	9. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum	10. Angabe der die Überwachung begründenden EG-Verordnung	
11. Warenbezeichnung, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke		12. KN-Code der Waren		
		13. Rohgewicht (kg)		
		14. Reingewicht (kg)		
		15. Zusätzliche Maßeinheiten		
		16. Cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in Ecu		
17. Ergänzende Angaben				
18. Versicherung des Antragstellers: Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben				
19. Sichtvermerk der zuständigen Behörde		Ort und Datum		
Datum				
Unterschrift		(Unterschrift)		
Dienststempel		(Dienststempel)		

Exemplar für die zuständige Behörde	2	1. Antragsteller (Name, vollständige Anschrift, Land)	2. Eintragungsnummer	
	3. Versender (Name, Anschrift, Land)	4. Zuständige ausstellende Behörde (Name und Anschrift)		
	5. Anmelder (Name und Anschrift)	6. Letzter Tag der Gültigkeit		
		7. Ursprungsland	8. Herkunftsland	
2	9. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum	10. Angabe der die Überwachung begründenden EG-Verordnung		

11. Warenbezeichnung, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke	12. KN-Code der Waren	
	13. Rohgewicht (kg)	
	14. Reingewicht (kg)	
	15. Zusätzliche Maßeinheiten	
	16. Cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in Ecu	

17. Ergänzende Angaben

18. Versicherung des Antragstellers:
 Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben

<p>19. Sichtvermerk der zuständigen Behörde</p> <p style="text-align: center;">Datum</p> <p>Unterschrift</p> <p style="text-align: center;">Dienststempel</p>	<p>Ort und Datum</p> <p style="text-align: center;">(Unterschrift)</p> <p style="text-align: center;">(Dienststempel)</p>
---	---

VERORDNUNG (EG) Nr. 519/94 DES RATES

vom 7. März 1994

über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1765/82, 1766/82 und 3420/83

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Regelungen über die gemeinsame Agrarmarktorganisation sowie die Regelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse nach Artikel 235 des Vertrags und insbesondere die Vorschriften dieser Regelungen, die ein Abweichen von dem allgemeinen Grundsatz ermöglichen, daß alle mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung lediglich durch die in diesen Regelungen vorgesehenen Maßnahmen ersetzt werden,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gemeinsame Handelspolitik ist nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten. Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 des Rates vom 30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern⁽¹⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 1766/82 des Rates vom 30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China⁽²⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern⁽³⁾ festgelegten Regelungen für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern nehmen im Rahmen dieser Politik einen wichtigen Platz ein. Diese Politik muß jedoch insofern vervollständigt werden, als die geltenden Regelungen Ausnahmen oder Abweichungen zulassen, nach denen die Mitgliedstaaten bei Ursprungserzeugnissen aus den betreffenden Drittländern weiterhin einzelstaatliche Einfuhrmaßnahmen anwenden können.

Gemäß Artikel 7a des Vertrags umfaßt der Binnenmarkt seit dem 1. Januar 1993 einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Die Vollendung der gemeinsamen Handelspolitik im Bereich der Einfuhrregelung ist eine notwendige Ergänzung zur Vollendung des Binnenmarkts und die einzige

Möglichkeit für die Gemeinschaft, mit ihrer Handelsregelung gegenüber Drittländern der Integration der Märkte in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Zur stärkeren Vereinheitlichung der Einfuhrregelung ist es daher erforderlich, die Ausnahmen und Abweichungen aufgrund der noch geltenden handelspolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten und insbesondere die nach der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 von den Mitgliedstaaten aufrechterhaltenen mengenmäßigen Beschränkungen aufzuheben. Diese Vereinheitlichung ist so durchzuführen, daß die Besonderheiten der Wirtschaftssysteme der betreffenden Drittländer weitestgehend berücksichtigt und daher Bestimmungen vorgesehen werden, die denen der Gemeinschaftsregelung für andere Drittländer entsprechen.

Die Liberalisierung der Einfuhren, das heißt der Verzicht auf mengenmäßige Beschränkungen, muß daher den Ausgangspunkt für die gemeinsame Regelung bilden.

Wegen der Sensibilität bestimmter Bereiche der Gemeinschaftsindustrie müssen jedoch für eine begrenzte Anzahl von Ursprungswaren aus der Volksrepublik China Mengenkontingente und Überwachungsmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene in diese Verordnung aufgenommen werden. Ferner ist ein Verfahren für die Überprüfung und Kontrolle vorzusehen, um diese Maßnahmen der Entwicklung der Situation anzupassen.

Bei den übrigen Waren muß die Kommission die Einfuhrbedingungen, die Einfuhrentwicklung und die verschiedenen Gesichtspunkte der Wirtschafts- und Handelslage sowie die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen prüfen.

Es kann sich als erforderlich erweisen, einige dieser Einfuhren einer gemeinschaftlichen Überwachung zu unterstellen.

Es obliegt der Kommission und dem Rat, im Interesse der Gemeinschaft Schutzmaßnahmen vorzusehen, wobei den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft Rechnung zu tragen ist.

Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen, die sich auf eine Region oder mehrere Regionen der Gemeinschaft beschränken, können angemessener erscheinen als gemeinschaftsweit geltende Maßnahmen. Diese Maßnahmen sind jedoch nur ausnahmsweise zuzulassen, wenn es keine Alternativlösungen gibt. Es ist sicherzustellen, daß sie befristet sind und das Funktionieren des Binnenmarkts möglichst wenig beeinträchtigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1013/93 (ABl. Nr. L 105 vom 30. 4. 1993, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1409/86 (ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1986, S. 25).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 848/92 (ABl. Nr. L 89 vom 4. 4. 1992, S. 1).

Im Fall von gemeinschaftlichen Überwachungsmaßnahmen ist die Abfertigung der betreffenden Waren zum freien Verkehr von der Vorlage eines Einfuhrdokuments, das einheitlichen Kriterien entspricht, abhängig zu machen. Dieses Dokument muß auf einfachen Antrag des Einführers von den Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist mit einem Sichtvermerk versehen werden, ohne daß damit für den Einführer ein Recht auf Einfuhr entsteht. Das Dokument kann daher nur so lange gültig sein, wie keine Änderung der Einfuhrregelung vorgenommen wird.

Im Interesse der Gemeinschaft ist es wichtig, daß die Mitgliedstaaten und die Kommission einander möglichst umfassend über die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Überwachung unterrichten.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß genauere Kriterien für die Feststellung eines etwaigen Schadens und die Einleitung einer Untersuchung erforderlich sind, ohne daß der Kommission damit die Möglichkeit genommen wird, in dringenden Fällen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, genauere Vorschriften für die Einleitung einer Untersuchung, die erforderlichen Kontrollen und Überprüfungen, die Anhörung der Beteiligten, die Behandlung der eingegangenen Informationen und die Kriterien für die Beurteilung des Schadens vorzusehen.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen für die Untersuchungen beeinträchtigen nicht die gemeinschaftlichen und die einzelstaatlichen Vorschriften über das Berufsgeheimnis.

Damit die Rechtssicherheit der betreffenden Wirtschaftsteilnehmer erhöht wird, ist es ferner notwendig, für die Einleitung von Untersuchungen sowie im Interesse einer raschen Entscheidung über die Zweckmäßigkeit von Maßnahmen Fristen festzulegen.

Zur Vereinheitlichung der Einfuhrregelung müssen die von den Einführern zu erfüllenden Formalitäten vereinfacht werden und unabhängig vom Ort der Warenabfertigung überall gleich sein. Dazu sollte insbesondere vorgesehen werden, daß alle Formalitäten unter Verwendung der Formblätter nach dem Muster im Anhang dieser Verordnung erfüllt werden.

Im Rahmen der gemeinschaftlichen Überwachungsmaßnahmen ausgestellte Einfuhrdokumente müssen unabhängig von dem ausstellenden Mitgliedstaat in der ganzen Gemeinschaft gültig sein.

Gemäß der dargelegten Einfuhrregelung ist die Aufrechterhaltung zweier unterschiedlicher Gemeinschaftsregelungen für den Handel mit Staatshandelsländern und der Volksrepublik China nicht mehr gerechtfertigt.

Die Konsultation, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2616/85 des Rates vom 16. September 1985 über den

Abschluß des Abkommens über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China⁽¹⁾ vorgesehen ist, hat stattgefunden.

Textilwaren, die unter die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen⁽²⁾, sind Gegenstand einer Sonderregelung auf gemeinschaftlicher und auf internationaler Ebene. Sie sollten daher vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

Diese Verordnung gilt unbeschadet der Artikel 77, 81, 244, 249 und 280 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals.

Die Verordnungen (EWG) Nrn. 1765/82, 1766/82 und 3420/83 sind infolgedessen aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

TITEL I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Einfuhr der unter den Vertrag fallenden Waren mit Ursprung in den in Anhang I aufgeführten Drittländern, mit Ausnahme der unter die Verordnung (EG) Nr. 517/94 fallenden Textilwaren.

(2) Die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren in die Gemeinschaft ist frei und unterliegt mithin keinen mengenmäßigen Beschränkungen, unbeschadet

— etwaiger Maßnahmen gemäß Titel V,

— mengenmäßiger Beschränkungen gemäß Anhang II.

(3) Einfuhren der in Anhang III genannten Waren in die Gemeinschaft unterliegen gemeinschaftlichen Überwachungsmaßnahmen gemäß den eingehenden Vorschriften des Artikels 10.

(4) Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission können in dem in Artikel 4 vorgesehenen Ausschuss Konsultationen über die Anhänge II und III stattfinden.

Nach Abschluß dieser Konsultationen kann die Kommission dem Rat nach dem Verfahren des Artikels 16 die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der Anhänge II und III unter den Voraussetzungen des Titels III und gegebenenfalls der Titel IV und V dieser Verordnung vorschlagen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 250 vom 19. 9. 1985, S. 2.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

TITEL II

Gemeinschaftliches Informations- und Konsultationsverfahren*Artikel 2*

Sollte die Entwicklung der Einfuhren Überwachungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich machen, so teilen die Mitgliedstaaten dies der Kommission mit. Diese Mitteilung muß die verfügbaren Nachweise gemäß den Kriterien des Artikels 8 enthalten. Die Kommission leitet diese Mitteilung unverzüglich an sämtliche Mitgliedstaaten weiter.

Artikel 3

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission können Konsultationen stattfinden. Sie müssen innerhalb von acht Arbeitstagen nach Eingang der in Artikel 2 genannten Mitteilung bei der Kommission, auf jeden Fall aber vor der Einführung gemeinschaftlicher Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen stattfinden.

Artikel 4

(1) Die Konsultationen finden in einem Beratenden Ausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — statt; der Ausschuß besteht aus Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten; ein Vertreter der Kommission führt den Vorsitz.

(2) Der Ausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Dieser übermittelt den Mitgliedstaaten so bald wie möglich alle zweckdienlichen Informationen.

(3) Die Konsultationen betreffen insbesondere:

- a) die Bedingungen der Einfuhren und ihre Entwicklung sowie die verschiedenen Gesichtspunkte der Wirtschafts- und Handelslage bei der betreffenden Ware, insbesondere im Rahmen der Prüfung der Anhänge II und III;
- b) Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Handelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den in Anhang I genannten Drittländern;
- c) die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen.

(4) Erforderlichenfalls können die Konsultationen schriftlich stattfinden. In diesem Fall unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten; diese können innerhalb einer von der Kommission festzusetzenden Frist, die zwischen fünf und acht Arbeitstagen liegen kann, ihre Stellungnahme abgeben oder eine mündliche Konsultation beantragen.

TITEL III

Gemeinschaftliches Untersuchungsverfahren*Artikel 5*

(1) Wenn bei Abschluß der Konsultationen für die Kommission ersichtlich wird, daß ausreichende Nachweise vorliegen, um eine Untersuchung zu rechtfertigen, verfährt die Kommission wie folgt:

- a) Sie leitet innerhalb eines Monats nach Eingang der Informationen aus einem Mitgliedstaat eine Untersuchung ein und veröffentlicht eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*; diese Bekanntmachung enthält eine Zusammenfassung der eingegangenen Informationen und der Hinweis, daß der Kommission alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln sind; in ihr ist die Frist festgesetzt, innerhalb derer die betroffenen Parteien eine schriftliche Stellungnahme abgeben und die Informationen übermitteln können, wenn diese Stellungnahmen und Informationen bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen; in der Bekanntmachung ist ferner die Frist festgesetzt, innerhalb derer die betroffenen Parteien den Antrag auf mündliche Anhörung durch die Kommission gemäß Absatz 4 stellen können.

- b) Sie leitet die Untersuchung im Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten ein.

(2) Die Kommission holt alle von ihr als notwendig erachteten Informationen ein und bemüht sich, sofern sie dies nach Anhörung des Ausschusses für angebracht hält, diese bei den Einführern, Händlern, Handelsvertretern, Herstellern, Handelsverbänden und -organisationen nachzuprüfen.

Die Kommission wird dabei von Bediensteten des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfungen vorgenommen werden, unterstützt, sofern der Mitgliedstaat dies wünscht.

Die betroffenen Parteien, die sich gemäß Absatz 1 Buchstabe a) gemeldet haben, sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes können anders als im Fall der von den Behörden der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten erstellten internen Dokumente alle der Kommission im Rahmen der Untersuchung zur Verfügung gestellten Informationen einsehen, sofern diese für die Verteidigung ihrer Interessen von Belang sowie nicht vertraulich im Sinne des Artikels 7 sind und von der Kommission bei der Untersuchung benutzt werden. Zu diesem Zweck richten sie einen schriftlichen Antrag an die Kommission, in dem angegeben wird, welche Informationen sie benötigen.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Antrag und nach den von ihr festgelegten Verfahren die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Entwicklung der Marktlage der von der Untersuchung betroffenen Ware.

(4) Die Kommission kann die betroffenen Parteien anhören. Diese müssen angehört werden, wenn sie dies innerhalb der durch die Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* festgesetzten Frist schriftlich beantragt und nachgewiesen haben, daß sie vom Ergebnis der Untersuchung tatsächlich betroffen sein können und daß besondere Gründe für ihre mündliche Anhörung vorliegen.

(5) Werden die Auskünfte nicht innerhalb der in dieser Verordnung vorgesehenen oder von der Kommission im Rahmen dieser Verordnung festgesetzten Frist erteilt oder wird die Untersuchung erheblich behindert, so können die Feststellungen anhand der verfügbaren Angaben getroffen werden. Stellt die Kommission fest, daß ihr von einer betroffenen Partei oder von einer dritten Partei falsche oder irreführende Auskünfte erteilt wurden, so läßt sie die Auskünfte außer Betracht und kann auf verfügbare Fakten zurückgreifen.

(6) Gelangt die Kommission nach der in Absatz 1 genannten Anhörung zu der Auffassung, daß die vorliegenden Nachweise nicht ausreichen, um eine Untersuchung zu rechtfertigen, so teilt sie den Mitgliedstaaten diese Entscheidung innerhalb eines Monats nach Eingang der Informationen aus den Mitgliedstaaten mit.

Artikel 6

(1) Nach Abschluß der Untersuchung unterbreitet die Kommission dem Ausschuß einen Bericht über die Ergebnisse.

(2) Gelangt die Kommission innerhalb von neun Monaten nach Einleitung der Untersuchung zu der Auffassung, daß keine gemeinschaftlichen Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen erforderlich sind, so wird die Untersuchung nach Anhörung des Ausschusses innerhalb eines Monats beendet. Die Entscheidung über die Beendigung der Untersuchung wird mit Angabe der wichtigsten Schlußfolgerungen aus der Untersuchung und einer Zusammenfassung der einschlägigen Gründe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(3) Ist die Kommission der Auffassung, daß gemeinschaftliche Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen erforderlich sind, so faßt sie gemäß den Titeln IV und V spätestens neun Monate nach Einleitung der Untersuchung die hierfür notwendigen Beschlüsse. In Ausnahmefällen kann diese Frist um einen weiteren Zeitraum von höchstens zwei Monaten verlängert werden; in diesem Fall veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung über die Dauer der Verlängerung mit einer zusammengefaßten Begründung.

(4) Dieser Titel steht Überwachungsmaßnahmen nach den Artikeln 9 bis 14 oder — wenn eine kritische Situation, in der jede Verzögerung einen kaum behebbaren Schaden verursachen würde, umgehendes Handeln erforder-

— Schutzmaßnahmen nach den Artikeln 15 bis 17 nicht entgegen.

Die Kommission nimmt umgehend die Untersuchungen vor, die sie noch für erforderlich hält. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen dienen der Überprüfung der getroffenen Maßnahmen.

Artikel 7

(1) Die in Anwendung dieser Verordnung erhaltenen Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie eingeholt wurden.

(2) a) Der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten sowie deren Bedienstete geben die vertraulichen Informationen, die sie in Anwendung dieser Verordnung erhalten oder die ihnen vertraulich mitgeteilt werden, nicht bekannt, es sei denn, daß der Auskunftgeber ausdrücklich die Erlaubnis hierzu erteilt.

b) Jeder Antrag auf vertrauliche Behandlung ist zu begründen.

Erweist sich jedoch, daß ein Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt ist, und will der Auskunftgeber sie weder veröffentlichen noch ihre Bekanntgabe in allgemeiner oder zusammengefaßter Form gestatten, so kann die betreffende Information unberücksichtigt bleiben.

(3) Informationen werden auf jeden Fall als vertraulich betrachtet, wenn ihre Bekanntgabe nennenswerte Nachteile für den Auskunftgeber oder die Informationsquelle haben könnte.

(4) Die vorstehenden Absätze stehen allgemeinen Informationen und insbesondere einer Bekanntgabe der Gründe für die gemäß dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen von seiten der Gemeinschaftsbehörden nicht entgegen. Die Gemeinschaftsbehörden müssen jedoch dem berechtigten Interesse der betroffenen juristischen und natürlichen Personen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

Artikel 8

(1) Die Untersuchung der Einfuhrtrends, der Bedingungen, unter denen die Einfuhren erfolgen, sowie des durch sie verursachten ernsthaften oder drohenden ernsthaften Schadens für die Gemeinschaftserzeuger erstreckt sich insbesondere auf folgende Kriterien:

a) Umfang der Einfuhren, insbesondere bei Vorliegen eines erheblichen Anstiegs in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zu Erzeugung oder Verbrauch in der Gemeinschaft;

b) Preise der Einfuhren, insbesondere zur Ermittlung einer etwaigen bedeutenden Unterbietung des Preises einer gleichartigen in der Gemeinschaft hergestellten Ware;

c) Auswirkungen auf die Gemeinschaftserzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren, die in der Entwicklung wirtschaftlicher Indikatoren erkennbar werden; solche Indikatoren sind unter anderem:

- Produktion,
- Kapazitätsauslastung,
- Lagerbestände,
- Absatz,
- Marktanteil,
- Preise (d. h. Preisrückgang oder Verhinderung eines Preisanstiegs, der normalerweise eingetreten wäre),
- Gewinne,
- Kapitalrendite,
- Cash-flow,
- Beschäftigung.

(2) Bei der Untersuchung berücksichtigt die Kommission das besondere Wirtschaftssystem der in Anhang I aufgeführten Länder.

(3) Wird die Gefahr eines ernsthaften Schadens geltend gemacht, so prüft die Kommission auch, ob klar abzusehen ist, daß eine bestimmte Lage zu einer tatsächlichen Schädigung führen kann. Hierbei können unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- a) Steigerungsrate der Ausfuhren in die Gemeinschaft;
- b) im Ursprungs- oder Ausfuhrland bereits bestehende oder in absehbarer Zukunft entstehende Ausfuhrkapazität und die Wahrscheinlichkeit, daß die entsprechenden Ausfuhren nach der Gemeinschaft erfolgen werden.

TITEL IV

Überwachungsmaßnahmen

Artikel 9

(1) Machen die Interessen der Gemeinschaft dies erforderlich, so kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus

- a) die nachträgliche gemeinschaftliche Überwachung bestimmter Einfuhren nach von ihr festgelegten Modalitäten beschließen;
- b) beschließen, bestimmte Einfuhren zur Kontrolle ihrer Entwicklung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung gemäß Artikel 10 zu unterziehen.

(2) Die Geltungsdauer der Überwachungsmaßnahmen ist begrenzt. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, endet ihre Gültigkeit am Ende des zweiten Sechsmonatszeitraums, der auf die sechs Monate folgt, in denen diese Maßnahmen eingeführt worden sind.

Artikel 10

(1) Voraussetzung für die Abfertigung zum freien Verkehr ist bei Waren, die einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung unterliegen, die Vorlage eines Einfuhrdokuments. Dieses Dokument wird von der von den Mitgliedstaaten bezeichneten zuständigen Behörde kostenlos für alle beantragten Mengen innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen nach Eingang einer Anmeldung eines Einführers der Gemeinschaft bei der zuständigen innerstaatlichen Behörde, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft, mit einem Sichtvermerk versehen. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, ist davon auszugehen, daß diese Anmeldung spätestens drei Arbeitstage nach ihrer Abgabe bei der zuständigen innerstaatlichen Behörde eingegangen ist.

(2) Das Einfuhrdokument und die Anmeldung des Einführers werden auf einem Formblatt nach dem Muster in Anhang IV erstellt.

Zusätzliche Angaben zu den im vorgenannten Formblatt gemachten Angaben können verlangt werden. Diese Angaben werden in dem Beschluß zur Einführung einer Überwachung aufgeführt.

(3) Das Einfuhrdokument ist unabhängig davon, welcher Mitgliedstaat es ausgestellt hat, in der ganzen Gemeinschaft gültig.

(4) Die Feststellung, daß der Preis je Einheit, zu dem das Geschäft getätigt wird, den im Einfuhrdokument angegebenen Preis um weniger als 5 v. H. überschreitet oder daß der Gesamtwert oder die Gesamtmenge der zur Einfuhr angemeldeten Waren um weniger als 5 v. H. den Wert oder die Menge übersteigt, der bzw. die in dem Einfuhrdokument angegeben ist, steht der Abfertigung zum freien Verkehr nicht entgegen. Die Kommission kann nach Kenntnisnahme von den im Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Waren und der sonstigen besonderen Merkmale der Geschäfte einen anderen Prozentsatz festlegen, der jedoch in der Regel 10 v. H. nicht übersteigen darf.

(5) Das Einfuhrdokument kann nur verwendet werden, solange für die betreffenden Geschäfte die Einfuhrliberalisierung in Kraft bleibt. Das Einfuhrdokument kann längstens während eines Zeitraums verwendet werden, der zum selben Zeitpunkt und nach demselben Verfahren wie die Überwachung festgelegt wird, wobei die Beschaffenheit der Waren und die sonstigen besonderen Merkmale dieser Geschäfte berücksichtigt werden.

(6) Der Ursprung der gemeinschaftlich überwachten Waren muß durch ein Ursprungszeugnis nachgewiesen werden, sofern dies in dem Beschluß nach Artikel 9 verlangt wird. Weitere Bestimmungen über die Vorlage eines solches Zeugnisses werden durch diesen Absatz nicht präjudiziert.

(7) Gilt für die einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung unterstellten Ware in einem Mitgliedstaat eine regionale Schutzmaßnahme, so kann die von diesem Mitgliedstaat erteilte Einfuhrgenehmigung das Einfuhrdokument ersetzen.

Artikel 11

Könnte die in Artikel 15 Absatz 1 beschriebene Situation eintreten, so kann die Kommission, falls die Interessen der Gemeinschaft dies erforderlich machen, auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus

- die Geltungsdauer des gegebenenfalls verlangten Einfuhrdokuments begrenzen,
- die Ausstellung dieses Dokuments von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen, in Ausnahmefällen von einer Widerrufungsklausel oder dem Verfahren der vorherigen Information und Konsultation nach Artikel 3, deren Zeitabstände und Dauer sie festlegt.

Artikel 12

Ist die Einfuhr einer Ware innerhalb von acht Arbeitstagen nach Abschluß der Konsultation keiner vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt worden, so kann die Kommission die für eine Region oder mehrere Regionen der Gemeinschaft bestimmten Einfuhren einer entsprechend begrenzten Überwachung gemäß Artikel 17 unterstellen.

Artikel 13

(1) Voraussetzung für die Abfertigung regionsweise überwachter Waren zum zollrechtlich freien Verkehr ist die Vorlage eines Einfuhrdokuments. Dieses Dokument wird von der von dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) bezeichneten zuständigen Behörde kostenlos für alle beantragten Mengen innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen nach Eingang der Anmeldung eines Einführers der Gemeinschaft bei der zuständigen innerstaatlichen Behörde, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft, mit einem Sichtvermerk versehen. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, ist davon auszugehen, daß diese Anmeldung spätestens drei Arbeitstage nach ihrer Abgabe bei der zuständigen innerstaatlichen Behörde eingegangen ist. Das Einfuhrdokument kann nur so lange verwendet werden, wie für die betreffenden Geschäfte die Einfuhrliberalisierung in Kraft bleibt.

(2) Das Einfuhrdokument und die Anmeldung des Einführers werden auf einem Formblatt nach dem Muster in Anhang IV erstellt.

Zu den in dem genannten Formblatt gemachten Angaben können zusätzliche Angaben verlangt werden. Diese Angaben werden in dem Beschluß über die Einführung einer Überwachung aufgeführt.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission im Falle einer gemeinschaftlichen oder regionalen Überwachung innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Monats folgende Angaben :

- a) im Falle der vorherigen Überwachung die Mengen und die anhand des cif-Preises berechneten Beträge, für welche im vorhergehenden Zeitraum Einfuhrdokumente erteilt oder mit einem Sichtvermerk versehen worden sind ;
- b) in jedem Fall die Einfuhren während des Zeitraums, der dem unter Buchstabe a) genannten Zeitraum vorausgeht.

Die Mitteilungen der Mitgliedstaaten sind nach Waren und Ländern unterteilt.

Abweichende Bestimmungen können zum selben Zeitpunkt und nach demselben Verfahren wie die Überwachung festgelegt werden.

(2) Die Kommission kann auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus abweichende Zeitfolgen für die Mitteilungen festlegen, sofern die Beschaffenheit der Waren oder besondere Umstände dies erfordern.

(3) Die Kommission setzt die Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

TITEL V

Schutzmaßnahmen

Artikel 15

(1) Wird eine Ware in derart erhöhten Mengen oder unter derartigen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt, daß dadurch den Gemeinschaftserzeugern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht, so kann die Kommission zur Wahrung der Interessen der Gemeinschaft auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die Einfuhrregelung für diese Ware dahingehend ändern, daß sie nur gegen Vorlage einer Einfuhrgenehmigung zum freien Verkehr abgefertigt werden darf ; diese Genehmigung wird nach den Bestimmungen und innerhalb der Grenzen erteilt, die die Kommission festlegt.

(2) Diese Maßnahmen werden dem Rat und den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt ; sie sind unmittelbar anwendbar.

(3) a) Die Maßnahmen nach diesem Artikel gelten für alle nach ihrem Inkrafttreten zum freien Verkehr abgefertigten Waren. Gemäß Artikel 17 können sie auf eine oder mehrere Regionen der Gemeinschaft beschränkt werden.

b) Diese Maßnahmen beeinträchtigen jedoch nicht die Abfertigung bereits auf dem Weg in die Gemeinschaft befindlicher Waren zum freien Verkehr, wenn ihre Bestimmung nicht geändert werden kann und wenn die Waren, die nach den Artikeln 10 und 13 nur gegen Vorlage eines Einfuhrdokuments zum freien Verkehr abgefertigt werden können, von einem solchen Dokument begleitet sind.

(4) Ist das Eingreifen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden, so faßt sie innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags einen Beschluß.

(5) Die nach diesem Artikel gefaßten Beschlüsse der Kommission werden dem Rat und den Mitgliedstaaten mitgeteilt. Jeder Mitgliedstaat kann den Rat innerhalb eines Monats nach dem Tag der Mitteilung mit dem Beschluß befassen.

(6) Hat ein Mitgliedstaat den Rat mit dem Beschluß der Kommission befaßt, so wird der Rat den Beschluß der Kommission mit qualifizierter Mehrheit bestätigen, ändern oder aufheben.

Hat der Rat innerhalb von drei Monaten, nachdem er mit der Angelegenheit befaßt wurde, keinen Beschluß gefaßt, so gilt die Maßnahme der Kommission als aufgehoben.

Artikel 16

(1) Der Rat kann insbesondere in dem in Artikel 15 Absatz 1 genannten Fall geeignete Maßnahmen erlassen. Er beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission.

(2) Artikel 15 Absatz 3 findet Anwendung.

Artikel 17

Ergibt die Prüfung insbesondere nach den Kriterien des Artikels 8, daß die Voraussetzungen für den Erlaß von Maßnahmen nach Titel IV Artikel 15 in einer Region oder in mehreren Regionen der Gemeinschaft vorliegen, so kann die Kommission nach Prüfung der Alternativlösungen ausnahmsweise die Durchführung von auf die betreffende Region oder die betreffenden Regionen begrenzten Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen zulassen, sofern sie der Auffassung ist, daß die Durchführung derartiger Maßnahmen auf dieser Ebene angemessener ist als auf Gemeinschaftsebene.

Diese Maßnahmen müssen befristet sein und sie dürfen das Funktionieren des Binnenmarktes möglichst wenig beeinträchtigen.

Diese Maßnahmen werden gemäß Artikel 9 bzw. gemäß Artikel 15 beschlossen.

Artikel 18

(1) Während des Anwendungszeitraums von Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen, die gemäß den Titeln IV und V eingeführt wurden, finden in dem in Artikel 4 vorgesehenen Ausschuß auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission Konsultationen statt, um

- a) die Auswirkungen der betreffenden Maßnahme zu untersuchen,
- b) zu prüfen, ob ihre Anwendung weiterhin erforderlich ist.

(2) Ist die Kommission im Anschluß an die Konsultationen nach Absatz 1 der Ansicht, daß die Überwachungs-

oder Schutzmaßnahmen gemäß den Titeln IV und V aufzuheben oder zu ändern sind, so verfährt sie wie folgt:

- a) Hat der Rat keinen Beschluß über eine von der Kommission getroffene Maßnahme gefaßt, so wird diese Maßnahme von der Kommission umgehend geändert oder aufgehoben, und die Kommission erstattet dem Rat unverzüglich Bericht;
- b) in allen anderen Fällen schlägt die Kommission dem Rat vor, daß die vom Rat erlassenen Maßnahmen aufgehoben oder geändert werden. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Betrifft dieser Beschluß regional geltende Überwachungsmaßnahmen, so gilt er ab dem sechsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

TITEL VI

Schlußbestimmungen

Artikel 19

(1) Diese Verordnung steht der Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund besonderer in den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern enthaltener Bestimmungen nicht entgegen.

(2) a) Unbeschadet anderslautender Gemeinschaftsvorschriften steht diese Verordnung dem Erlaß oder der Anwendung folgender einzelstaatlicher Maßnahmen nicht entgegen:

- i) Verbote, mengenmäßige Beschränkungen oder Überwachungsmaßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ordnung zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen oder Tieren oder des Schutzes von Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind;
- ii) besondere devisarechtliche Formalitäten;
- iii) Formalitäten, die aufgrund internationaler Übereinkünfte in Übereinstimmung mit dem Vertrag eingeführt wurden.

b) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von Maßnahmen oder Formalitäten, die aufgrund dieses Absatzes einzuführen oder zu ändern sind. In Fällen besonderer Dringlichkeit werden der Kommission die einzelstaatlichen Maßnahmen oder Formalitäten zum Zeitpunkt ihrer Annahme mitgeteilt.

Artikel 20

(1) Diese Verordnung steht der Anwendung der Regelungen für die gemeinsame Agrarmarktorganisation oder daraus abgeleiteter gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Verwaltungsvorschriften oder besonderer Regelungen nach Artikel 235 des Vertrags für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse nicht entgegen; sie wird ergänzend angewandt.

(2) Im Falle der von den Regelungen im Sinne des Absatzes 1 erfaßten Waren gelten die Artikel 9 bis 14 und Artikel 18 jedoch nicht für Waren, für die die Gemeinschaftsregelung für den Handel mit Drittländern die Vorlage einer Einfuhrgenehmigung oder eines anderen Einfuhrdokuments vorsieht.

Die Artikel 15, 17 und 18 gelten nicht für Waren, für die die Gemeinschaftsregelung für den Handel mit Drittländern die Möglichkeit mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen vorsieht.

Artikel 21

Spanien und Portugal können bis zum 31. Dezember 1995 die mengenmäßigen Beschränkungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne der Artikel 77, 81, 244, 249 und 280 der Beitrittsakte beibehalten.

Artikel 22

Für 1994 werden die Kontingente nach Artikel 1 Absatz 2 im Verhältnis zum Anwendungszeitraum gemäß Anhang II verringert.

Folgende Waren unterliegen nicht diesen Kontingenten und können zum freien Verkehr in die Gemeinschaft abgefertigt werden :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. März 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. PANGALOS

— Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bereits auf dem Weg in die Gemeinschaft befindliche Waren, sofern die Bestimmung dieser Waren nicht geändert werden kann ;

— Waren, für die die zuständigen einzelstaatlichen Behörden eine Einfuhrgenehmigung gemäß Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 erteilt haben und denen diese Einfuhrgenehmigungen tatsächlich beigegeben sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Einführung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Quoten⁽¹⁾ gilt für die Kontingente nach Anhang II.

Artikel 23

Die Verordnungen (EWG) Nrn. 1765/82, 1766/82 und 3420/83 werden aufgehoben. Die Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Hinweise auf diese Verordnung.

Artikel 24

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. März 1994.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 1.

*ANHANG I***Liste der Drittländer**

Albanien
Armenien
Aserbaidshan
Belarus
Estland
Georgien
Lettland

Litauen
Kasachstan
Kirgistan
Moldau
Mongolei
Nordkorea
Rußland

Tadschikistan
Turkmenistan
Ukraine
Usbekistan
Vietnam
Volksrepublik China

ANHANG II

Liste der Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in China

Warenbezeichnung	HS/KN-Code	Kontingente (Jahresbasis)	Kontingente (15. 3. — 31. 12. 1994)
Handschuhe	4203 29	95 865 000 ECU	75 893 125 ECU
Schuhe der HS/KN-Codes	ex 6402 19 ⁽¹⁾ ex 6402 99 ⁽¹⁾	35 000 000 Paar	27 708 333 Paar
	ex 6403 19 ⁽¹⁾	2 750 000 Paar	2 177 083 Paar
	6403 51 6403 59	2 500 000 Paar	1 979 167 Paar
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	9 926 000 Paar	7 858 083 Paar
	ex 6404 11 ⁽¹⁾	16 850 000 Paar	13 339 583 Paar
	6404 19 10	29 052 000 Paar	22 999 500 Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Por- zellan	6911 10	39 000 Tonnen	30 875 Tonnen
Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- gegenstände	6912 00	29 700 Tonnen	23 513 Tonnen
Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette usw.	7013	11 000 Tonnen	8 708 Tonnen
Rundfunkempfangsgeräte der HS/KN-Codes	8527 21	2 100 000 Einheiten	1 662 500 Einheiten
	8527 29	170 000 Einheiten	134 583 Einheiten
Spielzeug der HS/KN-Codes	9503 41	200 798 000 ECU	158 965 083 ECU
	9503 49	83 851 000 ECU	66 382 042 ECU
	9503 90	508 016 000 ECU	402 179 333 ECU

⁽¹⁾ Ausgenommen nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe : Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 12 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen ; die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG III

Liste der der gemeinschaftlichen Überwachung unterliegenden Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China

Warenbezeichnung	HS/KN-Code
Lebensmittelzubereitungen des HS/KN-Codes :	1901 90 90
Geröstete Zichorienwurzeln :	2101 30 11
Andere geröstete Kaffeemittel :	2101 30 19
Chromtrioxid :	2819 10 00
Ammoniumchlorid :	2827 10 00
Andere mehrwertige Alkohole :	2905 49 90
Citronensäure :	2918 14 00
Monothiole :	2934 90 60
Tetracycline und ihre Derivate :	2941 30 00
Chloramphenicol :	2941 40 00
Basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe :	3204 13 00
Küpenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe :	3204 15 00
Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe :	3204 16 00
Andere Farbmittel, einschließlich der Mischungen :	3204 19 00
Pyrotechnische Artikel :	3604
Polyvinylalkohole :	3905 20 00
Schuhe der HS/KN-Codes :	ex 6402 19 (*)
	ex 6402 99 (*)
	ex 6403 19 (*)
	ex 6403 91 (*)
	ex 6403 99 (*)
	ex 6404 11 (*)
Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke :	6906 00 00
Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten :	6907 10 00
Keramische Ziergegenstände aus Porzellan :	6913 10
Anderes Glas des HS/KN/Codes :	7004 90
Flaschen, Glasballons und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken :	7010
Nichtlegiertes Zink mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT :	7901 12
Fahrräder	8712 00
Spielzeug der HS/KN/Codes :	9503 30
	9503 60
Spielkarten :	9504 40
Besen und Bürsten der HS/KN/Codes :	9603 21
	9603 29
	9603 30
	9603 40
	9603 90

(*) Nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe : Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 12 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen ; die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG IV

Verzeichnis der in den Feldern des Überwachungsdokuments zu machenden Angaben

ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

1. Antragsteller
(Name, vollständige Anschrift, Land)
2. Eintragsnummer
3. Versender (Name, Anschrift, Land)
4. Zuständige ausstellende Behörde (Name und Anschrift)
5. Anmelder (Name und Anschrift)
6. Letzter Tag der Gültigkeit
7. Ursprungsland
8. Herkunftsland
9. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
10. Angabe der die Überwachung begründenden EG-Verordnung
11. Warenbezeichnung, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
12. KN-Code der Waren
13. Rohgewicht (kg)
14. Reingewicht (kg)
15. Zusätzliche Maßeinheiten
16. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in Ecu
17. Ergänzende Angaben
18. Versicherung des Antragstellers :
Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort Datum
(Unterschrift) (Dienststempel)
19. Sichtvermerk der zuständigen Behörde
Datum
Unterschrift Dienststempel

Original für den Empfänger

Exemplar für die zuständigen Behörden

Original für den Antragsteller	1	1. Antragsteller (Name, vollständige Anschrift, Land)	2. Eintragsnummer	
		3. Versender (Name, Anschrift, Land)	4. Zuständige ausstellende Behörde (Name und Anschrift)	
		5. Anmelder (Name und Anschrift)	6. Letzter Tag der Gültigkeit	
			7. Ursprungsland	8. Herkunftsland
1		9. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum	10. Angabe der die Überwachung begründenden EG-Verordnung	

11. Warenbezeichnung, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke	12. KN-Code der Waren	
	13. Rohgewicht (kg)	
	14. Reingewicht (kg)	
	15. Zusätzliche Maßeinheiten	
	16. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in Ecu	

17. Ergänzende Angaben

18. Versicherung des Antragstellers:
 Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben

<p>19. Sichtvermerk der zuständigen Behörde</p> <p style="text-align: right;">Datum :</p> <p>Unterschrift</p> <p style="text-align: right;">Dienststempel</p>	<p>Ort und Datum</p> <p>(Unterschrift)</p> <p style="text-align: right;">(Dienststempel)</p>
---	--

